

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemäß Beschluss der Bundesregierung vom 30. Mai 2012 (Pkt. 26 des Beschl.Prot. Nr. 145) und der entsprechenden Ermächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde das Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien und Peru andererseits am 26. Juni 2012 in Brüssel vom Ständigen Vertreter Österreichs bei der EU unterzeichnet.

Das Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Artikel 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Übereinkommen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Aufgrund des Scheiterns der ursprünglich anlässlich des IV. EU-LAK-Gipfels (12.5.2006) in Wien beschlossenen Verhandlungen über ein regionales Assoziationsabkommen EU-Andengemeinschaft mit Freihandelsteil (umfassender Abkommensteil im Wirtschafts/Handelsbereich einschließlich z.B. Geistiges Eigentum, nicht-tarifäre Handelshemmnisse, Dienstleistungen, etc.) verhandelte die EK von 2009 bis Februar 2010 ein Handelsübereinkommen (ohne politische Teile eines Assoziationsabkommens) mit Kolumbien und Peru, das nach dem formellen Ratsbeschluss des RAB/Handel am 31. Mai 2012 durch die EK/Ratspräsidentschaft unterzeichnet und am 26. Juni 2012 durch Peru und Kolumbien gegengezeichnet wurde.

Die weitere Zusammenarbeit zwischen der EU und der Andengemeinschaft, die über den Handel hinausgeht, erfolgt derzeit noch auf der Grundlage eines Kooperationsrahmenabkommens von 1993 (ergänzt um einen 1996 eingerichteten politischen Dialog) bis zum Inkrafttreten des im Dezember 2003 in Rom unterzeichneten Nachfolgeabkommens, dessen Ratifizierungsprozess in Österreich im Mai 2005 abgeschlossen wurde. Das gegenständliche Handelsübereinkommen enthält neben der Liberalisierung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs sowie der Niederlassungen auch weitgehende Bestimmungen zu nicht tarifären Handelshemmnissen, zu öffentlichem Beschaffungswesen, zu geistigem Eigentum, zu sanitären und phytosanitären Maßnahmen, zu Handelserleichterungen, zum Kapitalverkehr, zu Wettbewerb, Transparenz, sowie Schutzmechanismen und Streitbeilegung. Das Übereinkommen enthält auch ein solides Nachhaltigkeitskapitel, in welchem ein Verbot der Schlechterstellung bezüglich Arbeits- und Umweltrechten durch das Übereinkommen, die Einbindung der Zivilgesellschaft, sowie Überwachungs- und Konsultationsmechanismen und Zusammenarbeit und technische Hilfe bezüglich Handel und nachhaltiger Entwicklung vorgesehen sind.

Da das vorliegende Übereinkommen Bestimmungen enthält, die in die Kompetenz sowohl der Europäischen Union als auch der Mitgliedstaaten fallen, handelt es sich um ein gemischtes Abkommen und bedarf auf EU- Seite auch der Genehmigung durch alle Mitgliedstaaten. Das Übereinkommen ist in 22 Amtssprachen der Europäischen Union authentisch. Dem Nationalrat werden gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG die authentische deutsche und englische Sprachfassung

zur Genehmigung vorgelegt. Nach Titel XIV wird dieses Übereinkommen auf unbegrenzte Zeit geschlossen, kann aber durch eine schriftliche Aufkündigungsmitteilung aufgekündigt werden. Diese Kündigung entfaltet ihre Rechtskraft nach einer Frist von sechs Monaten ab Übermittlung der schriftlichen Aufkündigungserklärung.

Besonderer Teil

Titel I Einleitende Bestimmungen

Kapitel 1 Wesentliche Bestandteile

Zu Art. 1-2

Artikel 1 legt Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit als Grundlage der Beziehungen der Vertragsparteien und Bestandteile des Handelsübereinkommens fest. Artikel 2 beschäftigt sich mit Abrüstung und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen im Sinne der internationalen Stabilität als wesentliche Bestandteile dieses Übereinkommens. Die Vertragsparteien des Übereinkommens vereinbaren Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägermittel durch Umsetzung bestehender internationaler Verpflichtungen in diesem Bereich, deren weltweite Geltung und Anwendung ihr gemeinsames Ziel sind.

Kapitel 2 Allgemeine Bestimmungen

Zu Art. 3-10

In Kapitel 2 werden in den Artikeln 3-10 Allgemeine Bestimmungen festgelegt. Artikel 3 postuliert die Errichtung einer Freihandelszone durch die Vertragsparteien im Einklang mit Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (im Folgenden "GATT 1994") und mit Artikel V des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (im Folgenden "GATS"). Artikel 4 erklärt dementsprechend als Ziele im Sinne der Schaffung einer Freihandelszone die Liberalisierung im Waren- und Dienstleistungsverkehr im Einklang mit GATT und GATS, Förderung von Investitionen, Marktöffnung im staatlichen Beschaffungswesen, Schutz geistigen Eigentums und des freien Wettbewerbs, Schaffung eines Streitbeilegungsmechanismus, sowie Förderung des internationalen Handels im Einklang mit nachhaltiger Entwicklung und Zusammenarbeit betreffend technische Hilfe im Handelsbereich, Artikel 5 enthält die Anerkennung der WTO Verpflichtungen durch die Vertragsparteien. Artikel 6 enthält die Begriffsdefinition für Vertragsparteien im Sinne dieses Übereinkommens als die Europäische Union oder ihre Mitgliedstaaten im Sinne der EU Vertragspartei einerseits und andererseits jeden unterzeichnenden Andenstaat. Weiters werden die Spezifizierung einzelner Staaten und die Definition der EU-Seite aus Sicht der unterzeichnenden Andenstaaten geregelt. Artikel 7 definiert als die unter das Übereinkommen fallenden Wirtschafts- und Handelsbeziehungen solche zwischen jedem einzelnen unterzeichnenden Andenstaat einerseits und der EU-Vertragspartei andererseits unter Ausschluss der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den einzelnen unterzeichnenden Andenstaaten und ohne Beeinträchtigung der Verpflichtungen zwischen den unterzeichnenden Andenstaaten und der EU-Vertragspartei gemäß Artikel 10 des Übereinkommens betreffend regionale Integration bzw. Artikel 105 des Übereinkommens betreffend Warenverkehr. Artikel 8 regelt die Erfüllung der Verpflichtungen durch die Vertragsparteien über sämtliche ihrer Behörden auf allen Ebenen und deren alleinige Durchsetzung über den nach Titel XII (Streitbeilegung) geschaffenen

Streitbeilegungsmechanismus. Bei Verstoß gegen die Bestimmungen betreffend Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit, sowie betreffend Abrüstung und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen durch eine Vertragspartei ist die Möglichkeit geeigneter und dem Verstoß angemessener Maßnahmen durch die jeweils andere Vertragspartei vorgesehen, vorzugsweise solcher mit der geringsten Behinderung für das Funktionieren des Übereinkommens. Die als gegen diese Bestimmungen verstoßend eingestufte Vertragspartei hat ein Anhörungsrecht binnen 15 Tagen. Artikel 9 enthält als Gebietsdefinition für den räumlichen Geltungsbereich das Anwendungsgebiet des Vertrags über die Europäische Union, ergänzt durch das EU-Zollgebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs (gemäß Artikel 3 des EU-Zollkodex die österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg für Deutschland, das Fürstentum Monaco für Frankreich und die Republik San Marino für Italien) und die Hoheitsgebiete Kolumbiens und Perus. In Artikel 10 vereinbaren die Vertragsparteien die Förderung bzw. den Schutz der regionalen Integration der Andenstaaten im Hinblick auf eine Assoziation beider Regionen nach dem Beitritt weiterer Andenstaaten in Ergänzung zu den aktuellen Vertragsparteien Kolumbien und Peru. Damit wird dem ursprünglichen EU-Ansatz der Verhandlungen zu einem regionalen Assoziationsabkommen EU - Andengemeinschaft Rechnung getragen, der aufgrund der äußerst unterschiedlichen Vorstellungen innerhalb der Andengemeinschaft und deren mangelnder intra-regionaler Integration schon sehr früh scheiterte. Daraufhin wurde aufgrund ihres Interesses mit Peru und Kolumbien das gegenständliche Übereinkommen als ehrgeiziges und WTO-kompatibles Ergänzungsabkommen des seit 2003 in Kraft befindlichen Abkommens zwischen EU und Andengemeinschaft zu politischem Dialog und Kooperation für den Handelsbereich ausgearbeitet. Der Beitritt zu diesem Übereinkommen steht den anderen Mitgliedern der Andengemeinschaft Ecuador und Bolivien ebenfalls offen. Die auf Ersuchen Ecuadors geführten Verhandlungen mit der Europäischen Union über einen Beitritt dieses Landes zum Übereinkommen wurden am 17. Juli 2014 erfolgreich abgeschlossen. Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurde am 12. Dezember 2014 mit der Europäischen Union ein Protokoll über den Beitritt Ecuadors zum Übereinkommen paraphiert. Ecuador ist am 24. Dezember 2016 dem Übereinkommen beigetreten und das Beitrittsprotokoll Ecuadors wird ab 1. Jänner 2017 vorläufig angewendet. Die Beibehaltung des mittel- bis langfristigen Ziels eines umfassenden Assoziationsabkommens der EU mit einer entsprechend integrierten Andengemeinschaft wird ausdrücklich festgehalten, auch um Spaltung oder Zerfall der Andengemeinschaft durch die Verhandlung des gegenständlichen Übereinkommens vorzubeugen.

Kapitel 2 Allgemein geltende Begriffsbestimmungen

Zu Art. 11

Artikel 11 enthält die grundlegenden Begriffsdefinitionen im Sinne dieses Übereinkommens für Zeiteinheiten, Waren unter Berufung auf das GATT 1994, Personen und Maßnahmen.

Titel II – Institutionelle Bestimmungen

Zu Art. 12-16

Die institutionellen Bestimmungen der Artikel 12 bis 16 regeln die zur Umsetzung des Übereinkommens vorgesehenen Gremien. Die zentrale Bedeutung kommt dabei dem Handelsausschuss zu, dessen Einsetzung, Zusammensetzung, Einberufungsmodalitäten und Mindestfrequenz an Tagungen in Artikel 12 geregelt wird. Artikel 13 legt die Kernaufgaben des

Ausschusses fest, zuzüglich einer ergänzenden Ermächtigung zur Behandlung von unter das Übereinkommen fallenden Themen, und zählt die damit verbundenen Kompetenzen des Ausschusses auf. Artikel 14 regelt die Modalitäten der Beschlussfassung, Artikel 15 schreibt die Einrichtung von Fachgremien in Form von Unterausschüssen für die Bereiche Marktzugang, Landwirtschaft, Technische Handelshemmnisse, Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln, Öffentliches Beschaffungswesen, Handel und nachhaltige Entwicklung, Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, sowie Geistiges Eigentum vor und legt deren Verfahrensgrundregeln und den Gestaltungsspielraum des Handelsausschusses bei ihrer Tätigkeit fest. Artikel 16 sieht die Ernennung eines Koordinators pro Vertragspartei des Übereinkommens zur Unterstützung der Umsetzung des Übereinkommens und der damit verbundenen Aktivitäten zwischen den Vertragsparteien, insbesondere der Tätigkeit des Handelsausschusses, vor. Die Koordinatoren fungieren als offizielle Schnittstelle für Informationen, einschließlich solcher mit rechtlicher Bedeutung (Notifikationen).

Titel III – Warenhandel

Kapitel 1 Marktzugang für Waren

Abschnitt 1 Gemeinsame Bestimmungen

Zu Art. 17-21

Abschnitt 1 enthält die Bestimmungen betreffend "Erzeugnis oder Ware mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnis oder -ware" und die dazu in Anhang II festgelegten Ursprungsregeln: Diese folgen im Wesentlichen den präferentiellen EU Standardursprungsregeln und enthalten auch bestimmte Kumulierungsmöglichkeiten (wirtschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Ländern). Abweichungen bestehen dahingehend, dass ein Drawback Verbot (=Verbot der Zollrückvergütung für drittländische Vormaterialien), eine Begünstigung der buchmäßigen Trennung (Möglichkeit Vormaterialien mit und ohne Ursprung gemeinsam zu lagern) und eine Lockerung des Territorialitätsprinzips (bestimmte Tätigkeiten in ein Drittland auszulagern = Outsourcing) nicht vorgesehen sind. Das Ausmaß der Be- oder Verarbeitung zur Ursprungserzielung ist in der Anlage 2 zum Anhang II geregelt wobei für einige Waren (Anlage 2a) im Rahmen von Kontingenten einfachere Ursprungsregeln vorgesehen sind. Ursprungsnachweise können entweder im Rahmen der Selbstzertifizierung (Erklärung auf der Rechnung - ohne Wertbegrenzung für Ermächtigte Ausführer) oder zollamtlich bestätigt (Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1) erstellt werden.

Abschnitt 2 Zollabbau

Zu Art. 22

Abschnitt 2 bestimmt die Regeln für den stufenweisen Abbau von Zöllen auf Ursprungswaren der beiden Vertragsparteien nach Maßgabe von Anhang I (Stufenpläne für den Zollabbau), der sich über einen Zeitraum von maximal 17 Jahren erstreckt und 100% der gewerblichen Güter abdeckt. Eine Erhöhung oder Neueinführung von Zöllen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Handelsausschuss kann jedoch beschließen, den Zollabbau zu beschleunigen oder auszuweiten.

Abschnitt 3 Nichttarifäre Maßnahmen

Zu Art. 23-27

Abschnitt 3 verbietet grundsätzlich Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen zwischen den Vertragsparteien im Sinne des Artikel XI GATT₁₉₉₄. Jede Art von Gebühren und Belastungen auf Einfuhren müssen sich auf die Kosten der erbrachten Dienstleistungen beschränken und weder einen mittelbaren Schutz für heimische Waren noch eine Besteuerung der Einfuhren oder Ausfuhren zur Erzielung von Einnahmen darstellen. Die Vertragsparteien stellen fortlaufend aktuelle Informationen hierzu bereit.

Abschnitt 4 Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Zu Art. 28

Dieser Abschnitt gilt für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem gegenseitigen Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die unter Anhang I des WTO Übereinkommens über die Landwirtschaft („Landwirtschaftsübereinkommen“) fallen.

Zu Art. 29

Landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen in Form zusätzlicher Einfuhrzölle dürfen auf jene landwirtschaftlichen Ursprungerzeugnisse angewendet werden, die in der entsprechenden Liste „Landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen“ (Anhang IV) enthalten sind. Ein zusätzlicher Einfuhrzoll oder ein sonstiger Zoll auf derartige Erzeugnisse darf nicht höher sein als der niedrigere der beiden folgenden Sätze: der angewandte Meistbegünstigungssatz oder der Basiszollsatz gemäß Stufenplänen für den Zollabbau (Anhang I). Eine mengenbezogene Schutzmaßnahme kann angewendet werden, wenn beim Eintritt eines Ursprungerzeugnisses in das Zollgebiet dessen Einfuhrmenge in diesem Jahr die Auslöseschwelle überschreitet, die für das betreffende Erzeugnis in der maßgebenden Liste „Landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen“ (Anhang IV) festgelegt ist. Ein eingeführter Zusatzzoll hat im Einklang mit der Liste „Landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen“ (Anhang IV) zu stehen. Nach diesem Artikel darf keine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme für dasselbe Erzeugnis parallel zu einer der folgenden Maßnahmen ergriffen oder beibehalten werden: einer Schutzmaßnahme nach Kapitel 2 (Handelspolitische Schutzmaßnahmen) oder einer Maßnahme nach Artikel XIX GATT 1994 und dem Schutzmaßnahmen-Übereinkommen. Eine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme darf nicht ergriffen oder beibehalten werden: ab dem Tag, an dem ein Erzeugnis nach den Stufenplänen für den Zollabbau (Anhang I) zollbefreit ist, oder nach Ablauf der Übergangsfrist, die in der Liste „Landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen“ (Anhang IV), oder wenn damit ein Zoll im Rahmen eines Zollkontingents erhöht wird. Binnen 10 Tagen nach Beginn der Anwendung einer landwirtschaftsbezogenen Schutzmaßnahme wird eine schriftliche Notifikation mit den relevanten Angaben und der Begründung für die Maßnahme übermittelt und es besteht die Gelegenheit zur Konsultation über die Bedingungen für ihre Anwendung. Es gilt die Wahrung der Rechte und Pflichten aus Artikel 5 des Landwirtschaftsübereinkommens unter Ausschluss des Handels mit Landwirtschaftserzeugnissen, der einer Präferenzbehandlung unterliegt.

Zu Art. 30

Kolumbien kann das andische Preisspannsystem oder Folgesysteme für landwirtschaftliche Erzeugnisse anwenden die unter diesen Beschluss fallen (Beschluss 371 der Andengemeinschaft und dessen Änderungen). Peru kann das Preisspannsystem oder Folgesysteme für landwirtschaftliche Erzeugnisse anwenden, die unter das Präsidialdekret 115-2001-EF und dessen Änderungen fallen.

Zu Art. 31-32

Sofern dieses Übereinkommen nichts anderes vorsieht, kann die EU Vertragspartei die durch die Verordnung 543/2011/EU mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, ABl. Nr. L 157 vom 15.6.2011, S. 1–163, geschaffene Einfuhrpreisregelung oder diesbezügliche Folgesysteme anwenden. Artikel 32 Ausfuhrsubventionen und andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung. Die Begriffsbestimmung des Ausdrucks "Ausfuhrsubventionen" folgt der entsprechenden Begriffsbestimmung in Artikel 1 Buchstabe e des Landwirtschaftsübereinkommens einschließlich etwaiger Änderungen an diesem Artikel. Die Vertragsparteien halten es gemeinsam für angebracht, sich in der WTO gemeinsam für eine Einigung über die Abschaffung von Ausfuhrsubventionen und anderen Maßnahmen mit gleicher Wirkung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen einzusetzen. Mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens wird auf die Aufrechterhaltung, Einführung oder Wiedereinführung von Ausfuhrsubventionen oder anderen Maßnahmen mit gleicher Wirkung für landwirtschaftliche Erzeugnisse verzichtet, die vollständig und sofort liberalisiert werden oder die zwar vollständig aber nicht sofort liberalisiert werden und für die nach den Stufenplänen für den Zollabbau (Anhang I) bei Inkrafttreten des Übereinkommens ein zollfreies Kontingent gilt. Dies gilt auch für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zwar vollständig aber nicht sofort liberalisiert werden und für die bei Inkrafttreten des Übereinkommens kein zollfreies Kontingent gilt, und zwar ab dem Tag, an dem diese Erzeugnisse vollständig liberalisiert werden. Falls Ausfuhrsubventionen oder andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung beibehalten oder eingeführt werden, kann ein Zusatzzoll eingeführt werden, mit dem die Zölle für die Einfuhren des betreffenden Erzeugnisses entweder auf das Niveau des angewandten Meistbegünstigungszolls oder des Basiszollsatzes nach den Stufenplänen für den Zollabbau (Anhang I) angehoben werden, je nachdem, welcher niedriger ist, und zwar solange die Ausfuhrsubvention beibehalten wird. Dieser Zusatzzoll wird aufgehoben, sobald belegt werden kann, dass dieser Artikel umgesetzt ist.

Zu Art. 33

Die Anwendung und Verwaltung der in den Stufenplänen für den Zollabbau (Anhang I) aufgeführten Zollkontingente für Einfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse beruht auf Artikel XIII GATT 1994 einschließlich der Anmerkungen zu seiner Auslegung sowie auf dem Einfuhrlizenzübereinkommen. Zollkontingente für Einfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden nach dem sogenannten Windhund-Verfahren ("*first-come first-served*") verwaltet. Auf Ersuchen werden Konsultationen über die Verwaltung der Zollkontingente geführt. Diese Konsultationen treten an die Stelle der Konsultationen nach Artikel 301, sofern sie die Voraussetzungen des Artikels 301 Absatz 9 erfüllen.

Abschnitt 5 Umgang mit Fehlern der Verwaltung

Zu Art. 34

Dieser Artikel sieht in Bezug auf den Umgang mit Fehlern der Verwaltung vor, dass nach fachlicher Erörterung durch den Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ der Handelseusschuss alle Möglichkeiten für geeignete Abhilfemaßnahmen prüfen und dessen Beschluss einvernehmlich annehmen soll.

Abschnitt 6 Unterausschüsse

Zu Art. 35

In Abschnitt 6 werden im Hinblick auf die Umsetzung von Bestimmungen im tarifarischen und nichttarifarischen Bereich zwei Unterausschüsse, einer zum Marktzugang und einer für Landwirtschaft, eingerichtet. In Artikel 35 wird ein Unterausschuss "Marktzugang" eingerichtet, der sich aus Vertretern der EU-Vertragspartei und jedes unterzeichnenden Andenstaats zusammensetzt. Er soll den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien fördern, unter anderem durch Unterstützung des Zollabbaus und Prüfung nichttarifärer Maßnahmen und allfälliger Vorlage an den Handelsausschuss, sowie durch Beratung des Handelsausschusses und durch Streitbeilegung zwischen den Vertragsparteien über Klassifikation von Waren im Harmonisierten System.

Zu Art. 36

Es wird ein Unterausschuss "Landwirtschaft" eingerichtet, der sich aus Vertretern der EU-Vertragspartei und jedes unterzeichnenden Andenstaats zusammensetzt. Er soll die Zusammenarbeit bei der Anwendung und Verwaltung des Abschnittes zu „Landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ (Abschnitt 4) überwachen und fördern, um den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu erleichtern, und Lösungen für ungerechtfertigte Hindernisse im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu finden. Weiters soll er Konsultationen über Fragen zu Abschnitt 4 in Abstimmung mit anderen zuständigen Unterausschüssen, Arbeitsgruppen oder sonstigen Fachgremien im Rahmen dieses Übereinkommens führen. Der Unterausschuss bewertet die Entwicklung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Auswirkungen dieses Übereinkommens auf die Landwirtschaft der einzelnen Vertragsparteien und das Funktionieren der Instrumente dieses Übereinkommens und schlägt dem Handelsausschuss geeignete Maßnahmen vor. Er erfüllt Zusatzaufgaben, die ihm der Handelsausschuss gegebenenfalls zuweist, und unterbreitet dem Handelsausschuss die Ergebnisse seiner Arbeiten. Der Unterausschuss "Landwirtschaft" tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Unter besonderen Umständen tritt er auf Ersuchen einer Vertragspartei spätestens nach 30 Tagen zusammen. Alle Beschlüsse werden einvernehmlich getroffen.

Kapitel 2 Handelspolitische Schutzmaßnahmen

Abschnitt 1 Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen

Zu Art. 37-42

Ergänzt werden die Bestimmungen zu Antidumping- und Ausgleichszöllen nach Artikel VI des GATT 1994 u.a. um Einhaltung von Transparenz. Zusätzlich erhalten repräsentative Verbraucherverbände in der EU und in Kolumbien Gelegenheit mitzuarbeiten und die vorgelegten Informationen/Beweise sind von den untersuchenden Behörden zu würdigen (siehe Artikel 39, Berücksichtigung des öffentlichen Interesses). Gemäß Artikel 40 ist bei der Festsetzung der Antidumping- oder Antisubventionszölle die Regel des niedrigeren Zollsatzes anzuwenden, wenn diese ausreicht, um eine Schädigung des heimischen Wirtschaftszweigs zu beseitigen. Die EU-internen Verfahren zur Umsetzung von Antidumping- und Antisubventionsverfahren sind in den Verordnungen (EU) 2016/1036 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern und 2016/1037 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern, in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/2321, ABl Nr. L 338 vom 19.12.2017 S. 1, geregelt.

Abschnitt 2 Multilaterale Schutzmaßnahmen

Zu Art. 43-47

Erleidet die inländische Industrie massive Schädigungen, können gemäß Artikel XIX des GATT 1994 Schutzmaßnahmen unter Einhaltung von Transparenz und Informationspflicht in Kraft gesetzt werden. Die EU-internen Regelungen betreffend Schutzmaßnahmen sind in der Verordnung (EU) 2015/478 über eine gemeinsame Einfuhrregelung, ABl. Nr. L 83 vom 27.3.2015 S. 16 geregelt.

Abschnitt 3 Bilaterale Schutzklausel

Zu Art. 48 bis 57

Dieses Kapitel enthält Bestimmungen betreffend die Anwendung einer bilateralen Schutzklausel. Bilaterale Schutzmaßnahmen dürfen ergriffen werden, wenn ein Ursprungserzeugnis einer anderen Vertragspartei infolge von Zugeständnissen nach diesem Übereinkommen in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur heimischen Produktion in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt wird, dass heimischen Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse eine bedeutende Schädigung entsteht oder zu entstehen droht. Eine Schutzmaßnahme darf nur während der Übergangszeit angewendet werden, die in der Regel 10 Jahre ab Inkrafttreten des Übereinkommens beträgt und sich nach dem Stufenplan für den Zollabbau richtet. Zulässige Schutzmaßnahmen sind die Aussetzung der im Stufenplan für den Zollabbau vorgesehenen Verringerung des Zollsatzes und die Anhebung des Zolls auf den Meistbegünstigungszollsatz oder den ausgewiesenen Basiszollsatz, sofern dieser niedriger ist. Vor Einführung einer Schutzmaßnahme ist ein Untersuchungs-, Notifikations- und Konsultationsverfahren vorgesehen. Im Fall besonderer Dringlichkeit dürfen vorläufige Maßnahmen ergriffen werden, deren Dauer 200 Tage nicht überschreiten darf. Endgültige Schutzmaßnahmen dürfen höchstens einmal verlängert werden und eine maximale Gesamtdauer von vier Jahren haben. Die Wiederanwendung einer Schutzmaßnahme gegen die Einfuhr eines Erzeugnisses ist nur einmal und frühestens ein Jahr nach Auslaufen einer früheren Schutzmaßnahme zulässig und ist auf die Hälfte des Zeitraums der Anwendungsdauer dieser früheren Maßnahme begrenzt. Eine Sonderregelung ermöglicht regional begrenzte Schutzmaßnahmen in Gebieten in äußerster Randlage der EU. Die EU-internen Verfahren zur Umsetzung der Schutzklausel wurden durch die Verordnung (EU) 2017/540 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 19/2013 zur Umsetzung der bilateralen Schutzklausel und des Stabilisierungsmechanismus für Bananen des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien und Peru andererseits und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 20/2013 zur Umsetzung der bilateralen Schutzklausel und des Stabilisierungsmechanismus für Bananen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits, ABl. Nr. L 88 vom 31.03.2017 S 1-5, geregelt.

Kapitel 3 Zoll und Handelserleichterungen

Zu Art. 58-70

Dieses Kapitel zielt auf die Erleichterung des Handels zwischen den Vertragsparteien bei gleichzeitiger Sicherstellung wirksamer Kontrollen des Warenverkehrs ab. Es werden Verpflichtungen für die effiziente, transparente und vereinfachte Gestaltung der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren normiert. Dabei werden die einschlägigen Bestimmungen der WTO und der Weltzollorganisation einbezogen. Die Zusammenarbeit der Zollverwaltungen der Vertragsparteien wird zur Umsetzung dieser Ziele verstärkt. Die Leistung von gegenseitiger

Amtshilfe im Zollbereich gestaltet sich nach Maßgabe des Anhangs V (Gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich).

Kapitel 4 Technische Handelshemmnisse

Zu Art. 71-84

Dieses Kapitel zielt gemäß Artikel 71 auf die Erleichterung und den Ausbau des Warenhandels und die wirksame Öffnung der Märkte (Artikel 72) der Vertragsparteien durch bessere Anwendung des WTO-Übereinkommens über technische Handelshemmnisse (Artikel 73, TBT-Übereinkommen, sinngemäßer Bestandteil dieses Übereinkommens), Vermeidung bzw. Beseitigung technischer Handelshemmnisse und Verstärkung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien zu diesem Kapitel. Als Geltungsbereich gemäß Artikel 74 werden die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren definiert, ausgenommen sind Einkaufsspezifikationen staatlicher Stellen und gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen. In Artikel 75 sind Zusammenarbeit und Handelserleichterungen geregelt. Als Grundlage für die Erarbeitung der technischen Vorschriften werden von den Vertragsparteien vorrangig internationale Normen herangezogen (Artikel 76) und gegenseitige technische Hilfe zur Kostenminimierung und Kooperation vereinbart. Zwischen den Parteien werden Normen (Artikel 77), Mechanismen der Konformitätsbewertung und Akkreditierung (Artikel 78) und die Vorschriften zur Transparenz und Notifikation (Artikel 79), Grenzkontrolle und Marktaufsicht (Artikel 80), Kennzeichnung und Etikettierung (Artikel 81), technische Hilfe und Kapazitätsaufbau (Artikel 82), sowie Informationsaustausch (Artikel 84) vereinbart und in Artikel 83 ein von beiden Vertragsparteien beschickter Unterausschuss "Technische Handelshemmnisse" zur Umsetzung dieses Kapitels eingerichtet.

Kapitel 5 Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen

Zu Art. 85

Das Leben und die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen im Gebiet der Vertragsparteien sind zu schützen und gleichzeitig ist der Handel im Bereich der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen (*Sanitary and Phytosanitary Measures* – "SPS-Maßnahmen") zu erleichtern. Es ist bei der Durchführung des WTO-Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen ("SPS Übereinkommen") zusammenzuarbeiten und sicherzustellen, dass SPS Maßnahmen keine ungerechtfertigten Handelshemmnisse darstellen. Es sind Mechanismen und Verfahren für die effiziente Problemlösung zu erarbeiten, die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden bei gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Fragen ist zu intensivieren.

Zu Art. 86

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem SPS Übereinkommen und unterliegen ferner den Bestimmungen dieses Kapitels.

Zu Art. 87

Dieses Kapitel gilt für alle SPS-Maßnahmen, die sich mittelbar oder unmittelbar auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken können, aber gilt nicht für Normen, technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne des TBT-Übereinkommens, es sei denn, sie beziehen sich auf SPS Maßnahmen. Darüber hinaus gilt dieses Kapitel für die Zusammenarbeit in Fragen des Tierschutzes.

Zu Art. 88

Es gelten die Begriffsbestimmungen in Anhang A des SPS-Übereinkommens. Es können weitere Begriffsbestimmungen vereinbart werden unter Berücksichtigung von Glossaren und Definitionen der einschlägigen internationalen Organisationen.

Zu Art. 89

Die zuständigen Behörden sind unter „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“ (Anhang VI Anlage 1) aufgeführt. Die Vertragsparteien unterrichten einander über jede Änderung dieser zuständigen Behörden.

Zu Art. 90

SPS-Maßnahmen dürfen nicht als ungerechtfertigte Handelshemmnisse eingesetzt werden. Die Anwendung der festgelegten Verfahren erfolgt auf transparente Weise, ohne unnötige Verzögerungen und unter Bedingungen und Auflagen, zu denen auch die Kosten gehören, die nicht höher sind als die tatsächlichen Kosten der erbrachten Dienstleistung. Weder die genannten Verfahren noch die Anforderung zusätzlicher Informationen werden dazu eingesetzt, den Zugang von Einfuhrerzeugnissen zu ihren Märkten ohne wissenschaftlich-technische Begründung zu verzögern.

Zu Art. 91

Die allgemeinen Einfuhrbedingungen einer Vertragspartei gelten für Erzeugnisse einer anderen Vertragspartei. Es wird sichergestellt, dass ausgeführte Erzeugnisse die gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Bedingungen erfüllen. Die einführende Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Einfuhrbedingungen in angemessener und nicht diskriminierender Weise angewandt werden. Bei jeder Änderung der Einfuhrbedingungen ist je nach der Art der Änderung die Festlegung eines Übergangszeitraums in Erwägung zu ziehen, damit der Warenstrom nicht unterbrochen wird. Beinhalten die Einfuhrbedingungen auch eine Risikobewertung, wird diese unverzüglich veranlasst und die dafür erforderliche Zeit ist mitzuteilen. Werden die gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Einfuhrbedingungen erfüllt, ist die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse binnen 90 Arbeitstagen nach der betreffenden Schlussfolgerung zu genehmigen. Die Kontrollgebühren dürfen nur die bei der Durchführung der Einfuhrkontrollen entstandenen Kosten decken.

Zu Art. 92

Für die Einfuhr tierischer Erzeugnisse übermittelt die ausführende Vertragspartei der einführenden Vertragspartei die Liste ihrer Betriebe, welche die Bedingungen der einführenden Vertragspartei erfüllen. Auf ein mit geeigneten Garantien verbundenes Ersuchen werden Betriebe ohne vorherige Kontrolle anerkannt, die in den „Gesundheitspolizeiliche[n] und pflanzenschutzrechtliche[n] Maßnahmen“ aufgeführt sind (Anhang VI Anlage 2 Absatz 3). Diese

Anerkennung richtet sich nach den Bedingungen und Bestimmungen in den „Gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen“ (Anhang VI Anlage 2) und ist auf diejenigen Kategorien von Erzeugnissen beschränkt, die eingeführt werden dürfen. Mit Ausnahme der Fälle, in denen zusätzliche Informationen benötigt werden, erlässt die einführende Vertragspartei binnen 40 Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens die notwendigen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, für die Einfuhr von Erzeugnissen der genannten Betriebe. Der Unterausschuss "Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen" ("SPS Unterausschuss") kann die Bedingungen und Bestimmungen für die Anerkennung von Betrieben für Erzeugnisse tierischen Ursprungs ändern. Über die entsprechende Änderung der „Gesundheitspolizeiliche[n] und pflanzenschutzrechtliche[n] Maßnahmen“ (Anhang VI Anlage 2) beschließt der Handelsausschuss. Es wird in regelmäßigen Abständen eine Aufstellung der zurückgewiesenen Sendungen vorgenommen und Informationen darüber bereitgestellt, warum die Zurückweisungen erfolgten.

Zu Art. 93

Es besteht der Anspruch, das Kontrollsystem der Behörden nach den Leitlinien der „Gesundheitspolizeiliche[n] und pflanzenschutzrechtliche[n] Maßnahmen“ (Anhang VI Anlage 3) einer Prüfung zu unterziehen; die Kosten für diese Prüfung trägt die Vertragspartei, die die Prüfung vornimmt. Informationen über Kontrollsysteme und über die Ergebnisse der nach diesem System durchgeführten Kontrollen bzw. Schlussfolgerungen nach Prüfung sind zu erteilen. Prüfbesuche sind mindestens 60 Arbeitstage vor dem Beginn der beabsichtigten Prüfung zu notifizieren, es sei denn, es handelt sich um einen dringenden Fall oder die betreffenden Vertragsparteien vereinbaren etwas anderes.

Zu Art. 94

Es wird das Konzept von schädlings- und krankheitsfreien Gebieten und Gebieten mit geringem Auftreten von Schädlingen und Krankheiten nach dem SPS Übereinkommen und den Normen, Richtlinien und Empfehlungen der Weltorganisation für Tiergesundheit ("OIE") und des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (*International Plant Protection Convention – "IPPC"*) anerkannt. Der SPS-Unterausschuss legt ein geeignetes Verfahren für die Anerkennung von schädlings- und krankheitsfreien Gebieten und Gebieten mit geringem Auftreten von Schädlingen und Krankheiten fest, wobei er den einschlägigen internationalen Normen, Richtlinien oder Empfehlungen Rechnung trägt. Dieses Verfahren umfasst auch Szenarien im Zusammenhang mit Ausbrüchen und Neubefall. Bei der Festlegung dieser Gebiete werden Faktoren wie geografische Lage, Ökosysteme, epidemiologische Überwachung und Wirksamkeit gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Kontrollen berücksichtigt. Es wird eine enge Zusammenarbeit bei der Festlegung von schädlings- und krankheitsfreien Gebieten und Gebieten mit geringem Auftreten von Schädlingen und Krankheiten eingegangen, damit gegenseitiges Vertrauen in die jeweiligen Verfahren zur Festlegung von schädlings- und krankheitsfreien Gebieten und Gebieten mit geringem Auftreten von Schädlingen und Krankheiten wachsen kann. Der Befund über den Gesundheitszustand von Pflanzen und Tieren beruht grundsätzlich auf den Informationen nach dem SPS Übereinkommen und den Normen der OIE und des IPPC. Wird ein Gebiet nicht als schädlings- und krankheitsfreies Gebiet oder Gebiet mit geringem Auftreten von Schädlingen und Krankheiten anerkannt, sind Informationen über diese Entscheidung bereitzustellen und/oder Konsultationen aufzunehmen. Es ist hinreichendes Beweismaterial zu stellen um objektiv nachzuweisen, dass die betreffenden Gebiete je nach Fall schädlings- oder krankheitsfreie Gebiete oder Gebiete mit geringem Auftreten von Schädlingen oder Krankheiten sind und voraussichtlich bleiben. Die

Vertragsparteien erkennen den OIE-Grundsatz der Kompartimentierung und den IPPC-Grundsatz der schadorganismusfreien Betriebsstätten an. Der SPS-Unterausschuss prüft alle künftigen einschlägigen Empfehlungen der OIE oder des IPPC und spricht entsprechende Empfehlungen aus.

Zu Art. 95

Der SPS-Unterausschuss kann Bestimmungen zur Gleichwertigkeit erarbeiten und legt dem Handelsausschuss entsprechende Empfehlungen vor. Der Unterausschuss legt ferner das Verfahren für die Anerkennung der Gleichwertigkeit fest.

Zu Art. 96

Transparenz bei SPS-Maßnahmen im Handelsverkehr insbesondere in Bezug auf gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Anforderungen ist zu gewährleisten. Das gegenseitige Verständnis von SPS-Maßnahmen und von deren Anwendung ist zu vertiefen. Es werden Informationen ausgetauscht über Angelegenheiten, die die Ausarbeitung und Anwendung von SPS-Maßnahmen betreffen, welche sich auf den Handel auswirken oder auswirken können, um negative Auswirkungen auf den Handel möglichst gering zu halten. Binnen 15 Arbeitstagen nach erfolgtem Ersuchen ist mitzuteilen, welche Bedingungen für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse gelten und ob eine Risikobewertung erforderlich ist bzw. auf welchem Stand das Genehmigungsverfahren zur Einfuhr bestimmter Erzeugnisse ist.

Zu Art. 97

Notifikationen über das Bestehen einer ernsten oder erheblichen Gefahr für die öffentliche Gesundheit oder die Gesundheit von Tieren oder Pflanzen der anderen Vertragsparteien haben innerhalb von zwei Arbeitstagen schriftlich zu erfolgen; dies gilt auch bei Lebensmittelnotfällen. Im Falle ernster Besorgnis wegen einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit oder die Gesundheit von Tieren oder Pflanzen, die sich auf Erzeugnisse im Handelsverkehr auswirkt, kann um Konsultationen über die Sachlage ersucht werden.

Zu Art. 98

Bei einer ernsten Gefahr für die öffentliche Gesundheit oder die Gesundheit von Tieren oder Pflanzen können ohne vorherige Notifikation vorläufige Maßnahmen und Übergangsmaßnahmen ergriffen werden, die zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder der Gesundheit von Tieren oder Pflanzen erforderlich sind. Bei Sendungen, die sich bereits auf dem Transportweg befinden, wird geprüft, welches die am besten geeignete, verhältnismäßige Lösung ist, um unnötige Störungen des Handels zu verhindern. Vom Ergreifen der genannten Maßnahmen ist so bald wie möglich zu informieren, spätestens jedoch einen Arbeitstag nach Ergreifen der Maßnahme. Es können alle Informationen angefordert werden, welche die gesundheitspolizeiliche Lage betreffen. Binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang eines entsprechenden Konsultationsersuchens werden Konsultationen über die Lage geführt, um unnötige Störungen des Handels zu verhindern.

Zu Art. 99

Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Handel (einschließlich Festlegung besonderer Grenzwerte für Zusätze, Rückstände und Verunreinigungen) können Konsultationen nach Artikel

97 aufgenommen werden, um zusätzliche Einfuhrbedingungen oder Ersatzmaßnahmen zu vereinbaren. Artikel 95 findet auf diese Maßnahmen keine Anwendung. Es sind alle relevanten erforderlichen Informationen zur Bewertung der Ersatzmaßnahmen zu übermitteln. Wird eine Einigung erzielt, erlässt die einführende Vertragspartei die nötigen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften. Reicht das einschlägige wissenschaftliche Beweismaterial nicht aus, können SPS-Maßnahmen vorübergehend auf der Grundlage der verfügbaren einschlägigen Informationen eingeführt werden.

Zu Art. 100

Hat ein unterzeichnender Andenstaat Schwierigkeiten mit einer vorgeschlagenen Maßnahme, die von der EU-Vertragspartei notifiziert wurde, so kann er in Anwendung von Artikel 10 des SPS-Übereinkommens in seinen der EU Vertragspartei aufgrund des Artikels 7 des SPS-Übereinkommens übermittelten Anmerkungen um eine Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit ersuchen. Die betreffenden Vertragsparteien nehmen entsprechende Konsultationen auf.

Zu Art. 101

Im Einklang mit „Technische Hilfe und Kapazitätsaufbau im Bereich des Handels“ (Titel XIII) wird die Zusammenarbeit intensiviert, um den größten Nutzen für die Vertragsparteien in Bezug auf die öffentliche Gesundheit sowie die Gesundheit von Tieren und Pflanzen und die Lebensmittelsicherheit zu erzielen. Dabei wird dem vom SPS-Unterausschuss festgestellten Bedarf an Zusammenarbeit besondere Bedeutung beigemessen

Zu Art. 102

Der SPS-Unterausschuss fördert die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in Fragen des Tierschutzes.

Zu Art. 103

Die Vertragsparteien setzen einen Unterausschuss "Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen" als ein Forum ein, in dem die Durchführung dieses Kapitels sichergestellt und überwacht sowie alle Fragen erörtert werden sollen, welche die Einhaltung seiner Bestimmungen berühren könnten. Der SPS-Unterausschuss kann dieses Kapitel überprüfen und entsprechende Empfehlungen aussprechen. Der SPS-Unterausschuss setzt sich aus von den einzelnen Vertragsparteien benannten Vertretern zusammen. Dieser Unterausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen; außerordentliche Sitzungen werden auf Ersuchen einer Vertragspartei abgehalten. Der SPS-Unterausschuss gestaltet die Durchführung dieses Kapitels aus und überwacht sie; er bietet ein Forum für die Erörterung von Schwierigkeiten, die sich aus der Anwendung von SPS-Maßnahmen und der Anwendung dieses Kapitels ergeben, und erarbeitet Lösungsmöglichkeiten. Er erörtert die Notwendigkeit gemeinsamer Studienprogramme, ermittelt den Bedarf an Zusammenarbeit und führt die in den Artikeln 100 und 104 vorgesehenen Konsultationen. Der SPS-Unterausschuss kann für besondere Aufgaben Ad-hoc-Arbeitsgruppen einsetzen.

Zu Art. 104

Falls die Auffassung besteht, dass eine SPS-Maßnahme den Verpflichtungen aus diesem Kapitel zuwiderläuft oder zuwiderlaufen könnte oder dass gegen eine Verpflichtung aus diesem Kapitel in Bezug auf eine SPS-Maßnahme verstoßen wurde, so kann um technische Konsultationen im SPS-Unterausschuss ersucht werden. Soweit die Streitparteien nichts anderes vereinbaren, ersetzen diese Konsultationen die in Artikel 301 vorgesehenen Konsultationen und gelten 30 Tage nach der Übermittlung des Ersuchens als abgeschlossen

Kapitel 6

Zu Art. 105

In diesem Kapitel werden auf Grund des unterschiedlichen Integrationsstands Regelungen für den freien Warenverkehr zwischen der EU einerseits und den unterzeichnenden Andenstaaten innerhalb der Andengemeinschaft andererseits festgelegt. Diese Regelungen betreffen insbesondere die Bemühungen der unterzeichnenden Andenstaaten, den Verkehr von EU-Ursprungswaren innerhalb ihrer Gebiete zu erleichtern.

Kapitel 7 Ausnahmen

Zu Art. 106

Dieser Artikel listet Ausnahmen in Bezug auf den freien Warenverkehr auf.

Titel IV – Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Zu Art. 107

Dieser Artikel trifft Klarstellungen zum Geltungsbereich. Als Ausnahmen werden festgelegt: Privatisierung öffentlicher Unternehmen und öffentliches Beschaffungswesen; Subventionen; hoheitliche Dienstleistungen; Zugang zum Arbeitsmarkt sowie unter bestimmten Bedingungen Regelungen die Einreise und den Aufenthalt betreffend.

Zu Art. 108

Dieser Artikel enthält zentrale Begriffsbestimmungen.

Zu Art. 109

Dieser Artikel legt die Bereiche fest, für die vom Handelsausschuss eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden kann.

Kapitel 2 Niederlassung

Zu Art. 110-111

Dieser Artikel enthält zentrale Begriffsbestimmungen zu in diesem Kapitel verwendeten Konzepten (u.a. Zweigniederlassung, Wirtschaftstätigkeit, Niederlassung, Investor,

Tochtergesellschaft). Von der Niederlassungsfreiheit ausgenommen sind gemäß Art 111 Tätigkeiten i.Z.m. Kernmaterialien, die Herstellung und der Handel von/mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial sowie mit toxischen Abfällen, audiovisuelle Dienstleistungen, Seekabotage sowie Luftverkehrsdienstleistungen, sofern sie in Zusammenhang mit der Ausübung von Verkehrsrechten stehen.

Zu Art. 112

Dieser Artikel zielt auf Marktzugang ab und normiert die im Niederlassungsbereich verbotenen Maßnahmen, sofern in den Verpflichtungslisten (Anhang VII) nichts Gegenteiliges festgelegt ist. Dabei handelt es sich vorwiegend um quantitative Beschränkungen beispielsweise in Form von Quoten, Bedarfsprüfungen und Beteiligungsobergrenzen.

Zu Art. 113

Dieser Artikel zielt auf die Inländerbehandlung von ausländischen Niederlassungen und Investoren ab. Die genauen Bedingungen (Ausnahmen) sind in den Verpflichtungslisten (Anhang VII) festgelegt.

Zu Art. 114

Dieser Artikel verweist auf die im Anhang VII enthaltene Verpflichtungsliste der liberalisierten Sektoren und die darin angeführten Vorbehalte oder Beschränkungen betreffend Marktzugang und/oder Inländerbehandlung.

Zu Art. 115

Dieser Artikel regelt das Verhältnis zu bestehenden oder künftigen internationalen Übereinkommen im Investitionsbereich (beispielsweise bilaterale Investitionsschutzabkommen) und trifft Klarstellungen hinsichtlich der (Nicht-) Anwendbarkeit der in solchen Abkommen enthaltenen Streitbeilegungsmechanismen.

Zu Art. 116

Dieser Artikel bezieht sich u.a. auf eine Überprüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen des Investitionsteils erstmals spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens.

Kapitel 3 Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen

Zu Art. 117

Dieser Artikel enthält zentrale Begriffsbestimmungen. Die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung wird analog den einschlägigen WTO/GATS Bestimmungen definiert.

Zu Art. 118

Dieser Artikel definiert den Geltungsbereich. Vom Dienstleistungsverkehr ausgenommen sind die audiovisuellen Dienstleistungen, Seekabotage und Luftverkehrsdienstleistungen, sofern sie in Zusammenhang mit der Ausübung von Verkehrsrechten stehen.

Zu Art. 119

Dieser Artikel normiert die im Dienstleistungsverkehr verbotenen Maßnahmen, sofern in den Verpflichtungslisten (Anhang VIII) nichts Gegenteiliges festgehalten ist. Dabei handelt es sich beispielsweise um mengenmäßige Beschränkungen in Form von Quoten, Monopolen und Bedarfsprüfungen.

Zu Art. 120

Dieser Artikel zielt auf die Inländerbehandlung von ausländischen Dienstleistern und Dienstleistungen ab. Die genauen Bedingungen und Ausnahmen sind in den Verpflichtungslisten (Anhang VIII) festgelegt.

Zu Art. 121

Dieser Artikel legt fest, dass einerseits die Sektoren, für welche die Vertragsparteien Verpflichtungen eingehen und andererseits die Vorbehalte oder Beschränkungen bezüglich Marktzugang und/oder Inländerbehandlung in Anhang VIII aufgeführt sind.

Kapitel 4 Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken

Zu Art. 122

Dieser Artikel enthält im Wesentlichen eine Aufzählung der Personenkategorien, die sich zu Geschäftszwecken bzw. zum Zweck der Dienstleistungserbringung vorübergehend im Gastland aufhalten dürfen. Dabei handelt es sich um Personal in Schlüsselpositionen (Schlüsselpersonal), Praktikanten, Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen (Dienstleistungsverkäufer), Erbringer vertraglicher Dienstleistungen (Vertragsdienstleister), Freiberufler und zu Geschäftszwecken einreisende Kurzbesucher (Kurzbesucher).

Zu Art. 123

Dieser Artikel enthält Definitionen und Bedingungen des von diesem Kapitel erfassten Personenkreises. Grundsätzlich ist der Zugang von Schlüsselpersonal und Praktikanten liberalisiert,

Zu Art. 124

Dieser Artikel verweist jedoch auf die Anhänge VII und IX (Anlage 1). Diese enthalten die Ausnahmen für die Beschäftigung von Schlüsselpersonal und Praktikanten in einer Niederlassung im Gastland. Außerdem wird in Art 124 die Aufenthaltsdauer für unternehmensintern versetzte Personen mit höchstens drei Jahren, für Geschäftsreisende mit höchstens 90 Tagen und für Praktikanten mit höchstens einem Jahr festgelegt.

Zu Art. 125

Dieser Artikel legt die Aufenthaltsdauer für Dienstleistungsverkäufer mit höchstens 90 Tagen je Zwölfmonatszeitraum fest. Der Zugang für Dienstleistungsverkäufer ist, vorbehaltlich entsprechender Ausnahmen in den Anhängen VII und VIII, grundsätzlich liberalisiert.

Zu Art. 126-127

Diese Artikel bekräftigen einleitend die im Rahmen des GATS eingegangenen Verpflichtungen für Vertragsdienstleister und Freiberufler und zählen überblicksmäßig jene Dienstleistungssektoren auf, für welche die EU einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits, vorbehaltlich der im Anhang IX (Anlage 2) spezifizierten Bedingungen, Verpflichtungen eingegangen sind. Die Gruppe der Vertragsdienstleister umfasst 21 (EU/Kolumbien) bzw. 15 (EU/Peru), jene der Freiberufler 10 (EU/Kolumbien) bzw. 8 (EU/Peru). Außerdem werden in den beiden Artikeln die Bedingungen für die vorübergehende grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung durch Vertragsdienstleister und Freiberufler normiert. Dazu zählen u.a. die Befristung des Aufenthalts auf höchstens 6 Monate je Zwölfmonatszeitraum sowie eine allenfalls in Anhang IX (Anlage 2) angeführte Arbeitsmarktprüfung.

Zu Art. 128

Dieser Artikel definiert die Personenkategorie Kurzbesucher. Deren Einreise und Aufenthalt sollen erleichtert werden (Bemühensverpflichtung). Die Aufenthaltsdauer von Kurzbesuchern ist mit 90 Tagen je Zwölfmonatszeitraum begrenzt.

Kapitel 5 Regelungsrahmen

Abschnitt 1 Allgemein anwendbare Bestimmungen

Zu Art. 129

Dieser Artikel enthält ein Arbeitsprogramm betreffend die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen (Befähigungsnachweise und/oder Berufserfahrung) unter wesentlicher Mitwirkung der einschlägigen Berufsorganisationen in Form von Empfehlungen, welche vom Handelsausschuss auf Vereinbarkeit mit diesem Übereinkommen geprüft werden. Eine allfällige Vereinbarung muss mit den einschlägigen Bestimmungen des WTO Übereinkommens, insbesondere mit Art VII GATS, im Einklang stehen.

Zu Art. 130

Dieser Artikel schreibt gegenseitige Auskunftspflichten sowie die Verpflichtung zur Einrichtung von Auskunftsstellen (Anhang X) fest. Gewisse vertrauliche Informationen sind ausgenommen von der Auskunftsverpflichtung.

Zu Art. 131

Dieser Artikel enthält u.a. Wohlverhaltensverpflichtungen für Genehmigungsbehörden sowie die Verpflichtung zur Einrichtung von Nachprüfungsverfahren behördlicher Entscheidungen.

Abschnitt 2 Computerdienstleistungen

Zu Art. 132

Dieser Artikel enthält eine Vereinbarung zur Definition von Computerdienstleistungen und stellt u.a. klar, dass bei der Behandlung von Dienstleistungen zwischen der Infrastrukturdienstleistung und dem Inhalt der Dienstleistung zu unterscheiden ist.

Abschnitt 3 Post- und Kurierdienste

Zu Art. 133

Die Artikel 133 - 138 enthalten die Grundsätze des Regelungsrahmens für alle Post- und Kurierdienste gemäß den Verpflichtungen aus den Kapiteln 2 (Niederlassung), 3 (Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen) und 4 (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken). Artikel

Zu Art. 134

Dieser Artikel enthält die nach den Kapiteln 2-4 gültigen Begriffsbestimmungen für Einzellizenz und Universaldienstleistungen.

Zu Art. 135

Dieser Artikel enthält die Verpflichtung der Vertragsparteien zur Verhinderung des missbräuchlichen Einflusses von Mono- und Oligopolen auf die Marktteilnahme.

Zu Art. 136-137

Diese Artikel regeln die Rahmenbedingungen der Vertragsparteien für Universaldienstverpflichtungen, bzw. für Einzellizenzen unter Berücksichtigung des jeweiligen Regelwerks in Peru und Kolumbien und Einräumung eines Rechtswegs für Lizenzwerber an eine unabhängige Stelle (mit möglichem Gerichtscharakter).

Zu Art. 138

Dieser Artikel legt die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden gegenüber Anbietern von Post- und Kurierdiensten fest.

Abschnitt 4 Telekommunikationsdienste

Zu Art. 139

Der Abschnitt enthält Bestimmungen, die inhaltlich aufgrund des EU Telekommunikations-Rechtsrahmens bereits geltendes Recht in den EU MS sind. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen soll nunmehr aufgrund und im Rahmen des vorliegenden Übereinkommens auf die FHA Vertragsparteien Peru und Kolumbien ausgedehnt werden. Artikel 139 enthält Bestimmungen betreffend den Geltungsbereich / Grundsätze des Regelungsrahmens

Zu Art. 140

Dieser Artikel enthält Begriffsbestimmungen

Zu Art. 141

Dieser Artikel enthält wettbewerbssichernde Vorkehrungen gegenüber Hauptanbietern (dies entspricht marktbeherrschenden Unternehmen)

Zu Art. 142

Dieser Artikel enthält zusätzliche Verpflichtungen, die von der Regulierungsbehörde den Hauptanbietern allenfalls auferlegt werden können (z.B.: Transparenz hinsichtlich Zusammenschaltung, Gleichbehandlungsverpflichtungen, etc.)

Zu Art. 143

Dieser Artikel enthält grundsätzliche Bestimmungen hinsichtlich der Ausgestaltung von Regulierungsbehörden wie beispielsweise Unabhängigkeit von Anbietern.

Zu Art. 144

Dieser Artikel enthält Grundsätze für die Genehmigung zur Erbringung von Telekommunikationsdiensten

Zu Art. 145

Dieser Artikel regelt Vorgaben für die Zusammenschaltung

Zu Art. 146

Dieser Artikel regelt Grundsätze des Verfahrens für die Zuweisung und Nutzung knapper Ressourcen (Objektivität, Transparenz, etc.)

Zu Art. 147

Dieser Artikel enthält Bestimmungen betreffend die Festlegung von Universaldienstverpflichtungen

Zu Art. 148

Dieser Artikel enthält Grundsätze für die Bereitstellung von Telefonverzeichnissen

Zu Art. 149

Dieser Artikel regelt die Gewährleistung der Vertraulichkeit von Kommunikation über öffentlich zugängliche Telekommunikationsnetze und-dienste

Zu Art. 150

Dieser Artikel regelt das Vorgehen bei Streitigkeiten zwischen Anbietern

Abschnitt 5 Finanzdienstleistungen

Zu Art. 151-159

In diesem Abschnitt wird der Regelungsrahmen für alle Finanzdienstleistungen festgelegt, für die nach den Kapiteln 2 (Niederlassung), 3 (Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen) und 4 (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) dieses Titels Verpflichtungen übernommen worden sind.

Abschnitt 6 Internationale Seeverkehrsdienstleistungen

Zu Art. 160

Dieser Artikel regelt den diskriminierungsfreien Zugang zum internationalen Seehandel sowie zu Hafeneinrichtungen und -dienstleistungen. Außerdem wird normiert, dass in künftigen bilateralen Abkommen mit Drittstaaten von Ladungsanteilsvereinbarungen Abstand zu nehmen ist. Bezüglich der Niederlassung internationaler Seeverkehrsdienstleister wird die Verpflichtung zur Inländerbehandlung und zur Meistbegünstigung wiederholt.

Zu Art. 161

Dieser Artikel enthält die für den Abschnitt über internationale Seeverkehrsdienstleistungen maßgeblichen Begriffsbestimmungen.

Kapitel 6 Elektronischer Geschäftsverkehr

Zu Art. 162-166

Ziel dieser Artikel ist eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet des elektronischen Geschäftsverkehrs, wobei eine auf elektronischem Weg erfolgende Lieferung als zollfreie Lieferung angesehen werden soll. Die Parteien nehmen in Aussicht, einen Dialog über sich aus dem elektronischen Geschäftsverkehr ergebende Rechtsfragen zu pflegen. Thematisiert werden sollen dabei unter anderem die Anerkennung von für die Öffentlichkeit ausgestellten Zertifikaten für elektronische Signaturen und die Erleichterung grenzüberschreitender Zertifizierungsdienste, die Verantwortlichkeit der Anbieter von Vermittlungsdienstleistungen bei der Übermittlung oder Speicherung von Informationen, die Behandlung nicht angeforderter elektronischer kommerzieller Kommunikation, der Schutz der Verbraucher im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs unter anderem vor betrügerischen und irreführenden Geschäftspraktiken im grenzüberschreitenden Kontext, der Schutz personenbezogener Daten und die Förderung des papierlosen Handels. Auf Ebene der Europäischen Union werden die angeführten Aspekte insbesondere im Rahmen der Richtlinie 2000/31/EG über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), ABl. Nr. L 178 vom 17.7.2000, S. 1–16, und der Verordnung (EU) Nr. 2017/540 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. Nr. L 257 vom 28.8.2014, S. 73–114, geregelt. Besonderes Augenmerk wird auch auf den Schutz personenbezogener Daten (Artikel 164), der Gleichstellung elektronischer Handelsverwaltungsdokumente mit der Papierversion solcher Dokumente (Artikel 165) sowie den Verbraucherschutz (Artikel 166) gelegt.

Kapitel 7 Ausnahmen

Zu Art. 167

Dieser Artikel enthält eine Aufzählung bestimmter Ausnahmeregelungen, beispielsweise in Bezug auf die Maßnahmenergreifung im Falle der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung sowie der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, der Erhaltung der natürlichen Ressourcen, des Schutzes nationalen Kulturguts oder um die Befolgung von Gesetzen zu gewährleisten. Maßnahmen, die unter Berufung auf diesen Artikel getroffen werden, dürfen zu keiner willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung führen.

TITEL V - Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr

Zu Art. 168-171

Von den Vertragsparteien wird vereinbart, Leistungsbilanzzahlungen und –transfers in frei konvertierbarer Währung nach dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds untereinander nicht zu beschränken. Ebenfalls wird, mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens, der freie Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Direktinvestitionen zugesichert. Des Weiteren werden auch Schutzmaßnahmen, nach denen die Vertragsparteien in Ausnahmesituationen den Zahlungs- und Kapitalverkehr verhindern beziehungsweise zeitlich befristet einschränken können, festgelegt.

TITEL VI – Öffentliches Beschaffungswesen

Zu Art. 172

Diese Bestimmung enthält die für den vergaberechtlichen Teil des Übereinkommens relevanten Legaldefinitionen. So werden etwa der „Build-Operate-Transfer- Vertrag und öffentlicher Baukonzessionsvertrag“ oder ein „beschränktes Ausschreibungsverfahren“ definiert.

Zu Art. 173

Abs. 1 legt den Geltungsbereich in der Weise fest, dass alle von einer Vertragspartei getroffenen Maßnahmen, die sich auf unter diesen Titel fallende Beschaffungen beziehen, erfasst werden. Abs. 2 umschreibt, wie der Begriff „unter diesen Titel fallende Beschaffungen“ zu verstehen ist. Erfasst werden sollen alle „für staatliche Zwecke“ vorgenommenen Leistungsbeschaffungen, wobei lit a bis e Einschränkungen dazu normieren. Eine nähere Festlegung der erfassten Waren, Bau- und Dienstleistungen enthält Anlage 1 von Anhang XII. Abs. 3 enthält die Ausnahmen vom Geltungsbereich. So finden die Regelungen über das öffentliche Beschaffungswesen etwa keine Anwendung auf den Erwerb oder die Miete von Grundstücken, vorhandenen Gebäuden oder sonstigen Immobilien oder von Rechten daran. Ebenso ausgenommen ist etwa, jede Form von Hilfe (einschließlich Zuschüsse, Darlehen usw.), die eine Vertragspartei gewährt. Auch die Entwicklungshilfe fällt unter die Ausnahmeregelung und wird daher vom vorliegenden Übereinkommen nicht erfasst. Abs. 4 enthält die Verpflichtung der Vertragsparteien, in dem entsprechenden Unterabschnitt des Anhangs XII Anlage 1 bestimmte Angaben zu machen. So müssen etwa die zentralen Regierungsstellen und die nachgeordneten Regierungsstellen angeführt werden. Die Abs. 6 bis 8 enthalten Regelungen zur Berechnung des geschätzten Auftragswertes einer Beschaffungsmaßnahme.

Zu Art. 174

Diese Bestimmung enthält weitere Ausnahmen vom Anwendungsbereich. So darf dieses Übereinkommen nicht so ausgelegt werden, dass es eine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen zu treffen oder aufrechtzuerhalten, die etwa erforderlich sind, um die öffentliche Sittlichkeit, Ordnung oder Sicherheit zu schützen oder die erforderlich sind, um das geistige Eigentum zu schützen.

Zu Art. 175

Es werden allgemeine Grundsätze geregelt, wobei insbesondere angeordnet wird, dass die EU-Vertragspartei den unterzeichnenden Andenstaaten sowie den Anbietern der unterzeichnenden Andenstaaten unverzüglich und bedingungslos eine Behandlung zukommen lässt, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen Waren, Dienstleistungen und Anbietern gewährt (Inländergleichbehandlung).

Zu Art. 176

In dieser Bestimmung wird die Veröffentlichung von Beschaffungsinformationen geregelt. Die Vertragsparteien sind dabei nicht bloß zur Veröffentlichung der allgemein anwendbaren Maßnahmen, etwaiger Änderungen dieser Maßnahmen in von amtlicher Seite benannten elektronischen Medien oder Papiermedien, die eine weite Verbreitung gewährleisten und der Öffentlichkeit leicht zugänglich sind verpflichtet, sondern auf Wunsch einer anderen Vertragspartei auch zur Erläuterung. Im Anhang XII finden sich die elektronischen Medien oder Papiermedien, in denen die Vertragsparteien die vorgenannten Informationen veröffentlichen. Sollte es zu Änderungen der in Anhang XII Anlagen 2 oder 3 angeführten Informationen kommen, sind die Vertragsparteien zur unverzüglichen Notifizierung verpflichtet.

Zu Art. 177

Diese Bestimmung enthält als zentrale Transparenzbestimmung, dass die Beschaffungsstellen für grundsätzlich alle erfassten Beschaffungen eine Ausschreibungsbekanntmachung zu veröffentlichen haben. Derartige Bekanntmachungen müssen auf elektronischem Weg über einen einzigen Zugangspunkt kostenlos zugänglich sein. Die Abs. 2 und 3 regeln die Bekanntmachung der geplanten Beschaffungen. Dabei sollten von den Beschaffungsstellen der Gegenstand der Beschaffung und der vorgesehene Veröffentlichungstermin der Ausschreibungsbekanntmachung so früh als möglich veröffentlicht werden.

Zu Art. 178

Abs. 1 statuiert das Verhältnismäßigkeitsgebot hinsichtlich der festzulegenden Teilnahmebedingungen. Zur Feststellung, ob ein Anbieter die Teilnahmebedingungen erfüllt, sieht Abs. 2 vor, dass die Beschaffungsstellen die finanzielle, kaufmännische und technische Leistungsfähigkeit eines Anbieters anhand seiner Geschäftstätigkeit innerhalb und außerhalb des Gebiets der Vertragspartei der Beschaffungsstelle bewertet. Als Teilnahmebedingung jedenfalls ausgeschlossen ist, dass der Anbieter einen oder gar mehrere Aufträge einer Beschaffungsstelle einer bestimmten Vertragspartei erhalten hat oder dass der Anbieter bereits über Arbeitserfahrung im Gebiet einer bestimmten Vertragspartei verfügt. Abs. 4 enthält eine allgemeine Formel hinsichtlich der zulässigen Ausschlussgründe, Abs. 5 eine Regelung betreffend die Bekanntgabe von Subunternehmern.

Zu Art. 179

Diese Bestimmung regelt das „beschränkte Ausschreibungsverfahren“, das in seinen Grundzügen dem nicht-offenen Verfahren der EU Vergaberichtlinien entspricht. Aus Artikel 172 ergibt sich, dass es sich dabei um eine Vergabemethode handelt, bei der die Beschaffungsstelle nur qualifizierte Anbieter zur Abgabe eines Angebots auffordert.

Zu Art. 180

Bei der Liste für mehrfache Verwendung handelt es sich um eine Liste von Anbietern, für die eine Beschaffungsstelle festgestellt hat, dass sie die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste erfüllen, und die die Beschaffungsstelle mehr als einmal zu verwenden beabsichtigt. Dieses System entspricht dem EU System der Liste von „qualifizierten Unternehmern“.

Zu Art. 181

Diese Bestimmung legt fest, welche technischen Spezifikationen unzulässig sind und vor allem auch wie zulässige Spezifikationen festgelegt werden dürfen.

Artikel 182

Aus den Ausschreibungsunterlagen müssen die erforderlichen Angaben für die Ausarbeitung und Angabe eines den Anforderungen entsprechenden Angebots enthalten sein. Es ist darauf zu achten, dass die Beschaffungsstellen zum einen zwar verpflichtet sind, umgehend alle angemessenen Anfragen von an der Ausschreibung teilnehmenden Anbietern zu beantworten. Zum anderen dürfen daraus dem betreffenden Anbieter aber keine Vorteile gegenüber seinen Konkurrenten im Ausschreibungsverfahren entstehen.

Zu Art. 183

Dieser Artikel enthält eine Grundsatzregelung betreffend die Fristen in Vergabeverfahren. Die Beschaffungsstelle hat die Fristen so zu wählen, dass den Anbietern genügend Zeit für die Ausarbeitung und Einreichung von Anträgen auf Teilnahme an einer Ausschreibung und von anforderungsgerechten Angeboten verbleibt. In diesem Zusammenhang sind naturgemäß die konkreten Umstände der Beschaffung für die Länge der zu setzenden Fristen maßgebend. Die konkreten Fristen sind in Anlage 6 des Anhangs XII festgelegt.

Zu Art. 184

Diese Bestimmung regelt, unter welchen Voraussetzungen Beschaffungsstellen Verhandlungen führen dürfen. Die Voraussetzungen sind denkbar weit gefasst.

Zu Art. 185

Diese Bestimmung regelt, unter welchen taxativ genannten Voraussetzungen Beschaffungsstellen Aufträge freihändig vergeben dürfen. Bei der freihändigen Vergabe handelt es sich um eine Vergabemethode, bei der sich die Beschaffungsstelle mit einem oder mehreren Anbietern ihrer Wahl in Verbindung setzt.

Zu Art. 186

Diese Bestimmung beinhaltet die Informationen, die eine Beschaffungsstelle vor Beginn einer elektronischen Auktion an die Teilnehmer zu übermitteln hat. Bei einer elektronischen Auktion handelt es sich um ein iteratives Verfahren, bei dem die Anbieter mittels elektronischer Verfahren neue Preise oder neue Werte für quantifizierbare, nichtpreisliche, auf die Bewerbungskriterien abstellende Komponenten des Angebots vorlegen und das eine Reihung oder Neureihung der Angebote ermöglicht.

Zu Art. 187

In dieser Bestimmung wird die Behandlung der Angebote und Zuschlagserteilung geregelt. Es kommen dabei nur solche Angebote für den Zuschlag in Betracht, die schriftlich abgegeben wurden und zum Zeitpunkt der Öffnung den wesentlichen Anforderungen der Bekanntmachungen und der Ausschreibungsunterlagen entsprechen. Der Anbieter selbst muss die Teilnahmebedingungen erfüllen. Abs. 4 enthält eine Regelung betreffend den Umgang mit ungewöhnlich niedrigen Angeboten.

Zu Art. 188

Die Beschaffungsstellen sind verpflichtet, die teilnehmenden Anbieter umgehend über ihre Vergabeentscheidung in Kenntnis zu setzen. Auf entsprechendes Verlangen, ist diese Information auch schriftlich zu geben. Auf Anfrage der nicht erfolgreichen Anbieter, hat die Beschaffungsstelle diesen die Gründe mitzuteilen, weshalb ihr Angebot nicht ausgewählt wurde und welche die relativen Vorteile des Angebots des erfolgreichen Anbieters sind. Abs. 2 enthält die Verpflichtung zur Bekanntgabe bestimmter Informationen über vergebene Aufträge. Abs. 3 regelt Aufbewahrungspflichten und –fristen betreffend Vergabeverfahren.

Zu Art. 189

Diese Bestimmung sieht eine Übermittlungspflicht von relevanten Informationen zwischen den Vertragsparteien vor. Im Verhältnis zu einem Anbieter dürfen diese Informationen im Falle der Beeinträchtigung des Wettbewerbs bei künftigen Ausschreibungen aber nur unter bestimmten Voraussetzungen weitergegeben werden.

Zu Art. 190

Dieser Artikel enthält die Pflicht der Vertragsparteien, ein effektives Rechtsschutzsystem im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens zu implementieren. Im Zusammenhang mit dem Rechtsschutz für Anbieter, die ein Interesse an einer in den Anwendungsbereich fallenden Beschaffung haben oder hatten, ist ein Widerspruchsverfahren vorgesehen.

Zu Art. 191

Diese Bestimmung sieht die Bedingungen vor, unter denen Änderungen oder Berichtigungen des Geltungsbereichs möglich sind.

Zu Art. 192

Dieser Bestimmung dient der besonderen Hervorhebung, die der Bedeutung von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen im Zusammenhang dem öffentlichen Beschaffungswesen zukommt bzw. zukommen soll.

Zu Art. 193

Da vor allem durch eine gute Zusammenarbeit der Vertragsparteien bessere Ergebnisse im Zusammenhang mit dem öffentlichen Beschaffungswesen erreichbar sind, wird die besondere

Bedeutung der Zusammenarbeit betont, und es werden einzelne Bereiche hervorgehoben, in denen sich die Vertragsparteien um eine Zusammenarbeit bemühen werden.

Zu Art. 194

Zur Kontrolle der Effektivität des Übereinkommens wird ein Unterausschuss „Öffentliche Beschaffung“, der sich aus Vertretern jeder Vertragspartei zusammensetzt eingerichtet.

TITEL VII – Geistiges Eigentum

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Zu Art. 195-200

Angesichts des bestehenden hohen Schutzniveaus sowohl in der Gemeinschaft als auch in den einzelnen MS sowie der weitest gehenden Ausrichtung und Orientierung der Bestimmungen des Titels am bestehenden EU-Acquis – so etwa an der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums – sind keine legislativen Umsetzungsmaßnahmen auf gemeinschaftlicher als auch auf nationaler Ebene nötig.

Das Kapitel 1 dieses Titels (Artikel 195 bis 200) enthält in den Artikel 195 bis 200 eine Reihe allgemeiner Bestimmungen: Artikel 195 nennt die Ziele des Kapitels, Artikel 196 bekräftigt die Verpflichtungen der Vertragsparteien auf dem Gebiet des internationalen Immaterialgüterrechts unter besonderer Hervorhebung des WTO-TRIPs-Abkommens und listet die unter den Begriff des geistigen Eigentums fallenden Rechte im Einzelnen auf, Artikel 197 legt eine Reihe allgemeiner Grundsätze fest, Artikel 198 normiert die Inländerbehandlung, Artikel 199 die Meistbegünstigung und Artikel 200 überlässt die Regelung der Erschöpfung von Rechten des geistigen Eigentums den Vertragsparteien. Artikel 195 nennt die Ziele des Kapitels, so neben der Förderung von Innovation und Kreativität allgemein und der Erleichterung der Produktion und Vermarktung innovativer und kreativer Produkte zwischen den Vertragsparteien die Sicherstellung eines angemessenen und wirksamen Schutz- und Durchsetzungsniveaus für Rechte des geistigen Eigentums, welches u.a. einen Ausgleich zwischen den eingeräumten Rechten und dem öffentlichen Interesse herstellt. Die Bestimmungen des Titels sollen gemäß Artikel 196 die Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien aus dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPs-Ü.) und anderer das geistige Eigentum betreffender multilateraler Abkommen ergänzen und präzisieren.

Im gleichen Artikel finden die Rechte und Pflichten aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) grundsätzliche Erwähnung und Bekräftigung (siehe auch Kapitel 2 – Schutz der biologischen Vielfalt und des traditionellen Wissens). Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Unterstützung und Förderung der Bemühungen um den Aufbau einer wechselseitigen Unterstützung zwischen dem TRIPs-Ü. und der CBD. Der Katalog der Rechte des geistigen Eigentums orientiert sich weitgehend am TRIPs-Ü. Der Schutz gegen unlauteren Wettbewerb wird nunmehr – über Vorbehalte auch Österreichs – nicht mehr systemwidrig als geistiges Eigentumsrecht per se genannt, sondern stellt nunmehr unter Bezugnahme auf die entsprechende Bestimmung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ) klar, dass auf geistiges Eigentum betreffende Wettbewerbsaspekte auch lauterkeitsrechtliche Regelungen anwendbar sein können. Artikel 197 nennt allgemeine Grundsätze, die u.a. die Inanspruchnahme von in den multilateralen IP-Abkommen eingeräumten Ausnahmen- und Flexibilitätsmöglichkeiten bei legislativen Maßnahmen etwa zur Sicherstellung des Zugangs zu Arzneimitteln bzw. zum Schutz der öffentlichen Gesundheit

besonders hervorhebt. Die Artikel 198 und 199 postulieren – vorbehaltlich der im TRIPs-Ü. vorgesehenen Ausnahmen - die Grundsätze der Inländerbehandlung sowie der Meistbegünstigung. In der Frage der Festlegung von Regeln für die Erschöpfung von Rechten des geistigen Eigentums sind die Vertragsparteien im Rahmen der Bestimmungen des TRIPs-Ü. frei (Artikel 200).

Kapitel 2 Schutz der biologischen Vielfalt und des traditionellen Wissens

Zu Art. 201

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Engl: Convention on Biological Diversity / CBD) der Vereinten Nationen trat 1993 in Kraft. Österreich hat den völkerrechtlichen Vertrag 1995 ratifiziert (BGBl. 213/1995). Die CBD verfolgt insbesondere drei Zielsetzungen (Artikel 1 der CBD):

- Erhaltung der biologischen Vielfalt
- Nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile
- Ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile, insbesondere durch angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen und angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und Technologien sowie durch angemessene Finanzierung. Biologische Vielfalt wird definiert als Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres-, und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören, dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme (Artikel 2 der CBD). Gestützt auf das im internationalen Recht verankerte Prinzip der nationalen Souveränität unterstellt die CBD die Nutzung der Biodiversität und somit auch der genetischen Ressourcen den souveränen Rechten der Staaten (Artikel 3 der CBD). Den Staaten wird allerdings auch die Pflicht auferlegt, dafür zu sorgen, dass durch Tätigkeiten, die innerhalb ihres Hoheitsbereichs oder ihrer Kontrolle ausgeübt werden, der Umwelt in anderen Staaten oder in Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche kein Schaden zugefügt wird. Die Vertragsparteien sind aufgefordert, insbesondere folgende Bestimmungen der CBD umzusetzen:

- Schutz der biologischen Vielfalt sowohl durch Schutzgebiete als auch ex situ (in speziellen Einrichtungen wie Tiergärten, Gen- und Samenbanken) (Artikel 8)
- Schaffung von Anreizmaßnahmen die der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Biodiversität dienen (Artikel 11),
- Intensivierung von Forschung und Ausbildung, Aufklärung und Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung (Artikel 12 und 13),
- Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen (Artikel 14) und Regelung der Weitergabe von Technologien (Artikel 16),
- Erleichterung des Zugangs zu genetischen Ressourcen für eine umweltverträgliche Nutzung (Artikel 15),
- Erleichterung des Austauschs von Informationen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt (Artikel 17) sowie die Förderung der internationalen technischen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit (Artikel 18),
- Regelung des Umgangs mit durch Biotechnologie hervorgebrachten lebenden modifizierten Organismen (Artikel 19);

Die Anerkennung der Rolle indigener und lokaler Gemeinschaften stellt ein weiteres wichtiges Element zur Bestimmung der CBD dar. Artikel 8(j) des Übereinkommens steht für die Verpflichtung der einzelnen Staaten, " Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche eingeborener

und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen" zu bewahren, um auf diese Weise die biologische Vielfalt zu erhalten. 2002 trat das Cartagena-Protokoll der CBD zum Schutz der Umwelt und Gesundheit vor Gefahren durch gentechnisch veränderte Organismen (GVO) in Kraft. Österreich ist Vertragspartei des Protokolls. 2010 wurde von den Vertragsparteien der CBD das Nagoya-Protokoll beschlossen. Es schafft einen völkerrechtlichen Rahmen für den Zugang zu genetischen Ressourcen und gerechten Vorteilsausgleich. Auf der Basis gegenseitiger Zustimmung soll ein Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Interessen der Ursprungsländer genetischer Ressourcen und derjenigen Länder erfolgen, in denen die genetischen Ressourcen genutzt werden. Das Nagoya-Protokoll ist noch nicht in Kraft (Stand März 2013). Die Vertragsparteien sind verpflichtet (Artikel 26 der CBD) in regelmäßigen Abständen nationale Berichte vorzulegen, in denen die Maßnahmen aufgezeigt werden, die zur Umsetzung des Übereinkommens ergriffen wurden, sowie über deren Wirksamkeit bei der Realisierung der Ziele des Übereinkommens zu berichten. Diese Berichte dienen somit als Kontrollinstrument der Umsetzung.

Bekräftigt wird die Ausübung der Hoheitsrechte der Vertragsparteien über die jeweiligen natürliche Ressourcen sowie die aus der CBD erwachsenden Verpflichtungen im Hinblick auf den Zugang zu genetischen Ressourcen sowie zum gerechten und fairen Ausgleich der sich aus der Nutzung dieser Ressourcen ergebenden Vorteile. Weitere Absätze des Artikels regeln die grundsätzliche Zusammenarbeit der Vertragsparteien in Bereichen wie etwa dem Problem der widerrechtlichen Aneignung genetischer Ressourcen sowie dem Schutz von traditionellem Wissen, besonders im Zusammenhang mit entsprechenden Diskussionen in multilateralen Foren, wie aktuell in der WIPO.

Kapitel 3 Bestimmungen zu den Rechten des geistigen Eigentums

Abschnitt 1 Marken

Zu Art. 202

Neben einer grundsätzlichen Bekräftigung der Rechte und Pflichten aus der PVÜ (Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums) sowie dem TRIPs-Übereinkommen (TRIPs-Ü.) für alle Vertragsparteien verpflichtet Artikel 202 Kolumbien innerhalb von 10 Jahren zum Beitritt zum Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken. Peru soll alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, einen Beitritt zum selben Abkommen zu erwirken. Sowohl die EU als auch alle MS sind bereits Vertragsparteien des gegenständlichen Protokolls. Weiters werden Beziehungen (möglicher Beitritt bzw. Befolgung von Bestimmungen) sowohl der EU als auch Kolumbiens und Perus zum WIPO Markenrechtsvertrag (TLT) angesprochen. Dieser Vertrag aus dem Jahr 1994 ist allerdings durch den Markenrechtsvertrag von Singapur (STLT) aus dem Jahr 2006 als überholt anzusehen.

Zu Art. 203

Dieser Artikel regelt in Anlehnung an Artikel 15 des TRIPs-Ü. die Eintragungsvoraussetzungen für Marken, so u.a. auch die Möglichkeit der Eintragungsfähigkeit durch über Benutzung erworbene Unterscheidungskraft.

Zu Art. 204

Dieser Artikel enthält Bestimmungen über das Eintragungsverfahren bei Marken, so etwa die Anwendung der Klassifikation nach dem Abkommen von Nizza für die Angabe der Waren und

Dienstleistungen oder die Verpflichtung der Vertragsparteien, ein Widerspruchsverfahren vorzusehen (ein solches wurde in Österreich 2010 eingerichtet).

Zu Art. 205

Dieser Artikel beinhaltet Verweise auf Abkommen zum Schutz notorisch bekannter Marken.

Zu Art. 206

Dieser Artikel verpflichtet die Vertragsparteien, in bestimmten Fällen und bei bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von den Rechten aus einer Marke vorzusehen (Artikel 17 TRIPs-Ü. sieht begrenzte Ausnahmen als „Kann-Bestimmung“ vor). In Österreich werden solche Ausnahmen in § 10 Absatz 3 MSchG geregelt.

Abschnitt 2 Geografische Angaben

Zu Art. 207-214

Die Artikel enthalten detaillierte Bestimmungen zum Schutz etablierter und allfällig neuer geografischer Angaben (GIs) für Produkte der Vertragsparteien. Die sogenannten etablierten geografischen Angaben sind im Anhang XII in 2 Anlagen angeführt. Anlage 1 enthält GIs für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel sowie Weine und Spirituosen (1 Angabe für ein kolumbianisches Produkt; 3 peruanische Angaben). Diese sind von den MS in Anlehnung an die Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ABl. Nr. L 343 vom 14.12.2012, S. 1–29, zu schützen. Konkret sind eine Verweigerung der widerrechtlichen Eintragung als Marke bzw. die Löschung solcher Marken über Antrag vorzusehen (Artikel 211). Gegen unbefugte bzw. widerrechtliche Verwendung im geschäftlichen Verkehr ist Schutz über Antrag, jedoch auch von Amtswegen vorzusehen (Artikel 210) – dies wird in Artikel 4 des Ratsbeschlusses über den Abschluss des Übereinkommens klargestellt. Nach Ansicht der EK sind hierfür die zur Vollziehung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, ABl. Nr. L 165 vom 30.4.2004, S. 1–141, zuständigen nationalen Behörden berufen. Anlage 2 enthält 2 Angaben für kolumbianische Handwerksprodukte. Diese können nach nationalen Bestimmungen der Vertragsparteien geschützt werden (Artikel 207 d). Für die Aufnahme von EU-GIs in die endgültige Liste war eine Registrierung sowie Gebühreuzahlung in den Andenstaaten Voraussetzung. Von möglichen österreichischen geografischen Angaben verblieben daher nur „Inländerrum“ und „Jägertee“ in der Liste, die mehr als 100 EU-GIs enthält. Neue geografische Angaben können über den Unterausschuss „geistiges Eigentum“ gemäß Artikel 257 in die Listen aufgenommen werden (Artikel 209). Es besteht keine Verpflichtung, eine geografische Angabe zu schützen, die in ihrem Ursprungsland nicht oder nicht mehr geschützt ist (Artikel 212).

Abschnitt 3 Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Zu Art. 215

Mit dem urheberrechtlichen Abschnitt des Übereinkommens bekennen sich die Vertragsparteien zu den wesentlichsten internationalen Übereinkommen auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte und übernehmen einige darauf aufbauende weitergehende Verpflichtungen. Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind damit keine über den

gemeinsamen Besitzstand im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte hinausgehenden Verpflichtungen verbunden.

Artikel 215 bekennt sich zu einem wirksamen Schutz der Urheber und der Rechte von ausübenden Künstlern, Herstellern von Tonträgern und Sendeunternehmen und bekräftigt die Verpflichtungen aus den wesentlichsten multilateralen Übereinkommen auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte.

Zu Art. 216

Dieser Artikel bekräftigt die bereits durch RBÜ und WPPT vorgegebenen Verpflichtungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Urheber und ausübenden Künstler.

Zu Art. 217

In diesem Artikel erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung von Verwertungsgesellschaften für eine wirksame Rechteverwaltung an. Artikel 218 („Dauer der Urheberrechte“) und Artikel 219 (Dauer der verwandten Schutzrechte)

Zu Art. 218

Dieser Artikel sieht für urheberrechtlich geschützte Werke aufbauend auf den Regeln der RBÜ über den Beginn des Laufs der Schutzfristen eine Schutzfrist von 70 Jahren vor.

Zu Art. 219

Dieser Artikel sieht eine Schutzfrist von 50 Jahren für ausübende Künstler beginnend mit der Aufzeichnung der Darbietung, für Tonträgerhersteller beginnend mit der Veröffentlichung oder Aufzeichnung des Tonträgers und für Sendeunternehmen beginnend mit der Sendung vor.

Zu Art. 220

Dieser Artikel übernimmt in Abs. 1 die Definition der Nutzungshandlungen „Rundfunk“ bzw. „öffentliche Wiedergabe“ aus Artikel 2 lit. f und g des WIPO Vertrages über Darbietungen und Tonträger (WPPT). Nach Abs. 2 haben die Vertragsparteien den ausübenden Künstlern das Recht der Sendung bzw. öffentlichen Wiedergabe ihrer Livedarbietungen einzuräumen. Dabei geht die Bestimmung nicht über die Verpflichtungen nach Artikel 6 WPPT hinaus. Nach Abs. 3 haben die Vertragsparteien ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern den bereits auch in Artikel 15 WPPT vorgesehenen gemeinsamen Vergütungsanspruch für die Sendung oder öffentliche Wiedergabe von Handelstonträgern zu gewähren. Die Bestimmung geht insofern über dieses Vorbild (und die vergleichbare Bestimmung in Artikel 12 Rom-Abkommen) hinaus, als die Möglichkeit eines Vorbehalts nicht vorgesehen ist. Nach Abs. 4 hat jede Vertragspartei ausübenden Künstlern das ausschließliche Rechte der Vervielfältigung, Verbreitung, Vermietung sowie Zugänglichmachung im Hinblick auf ihre aufgezeichneten Darbietungen zu gewähren. Abs. 5 und 6 sehen ebenfalls für ausübende Künstler fakultativ bestimmte Rechte auf angemessene Vergütung vor; Abs. 7 spricht Ausnahmen und Beschränkungen der Rechte ausübender Künstler an und Abs. 8 gewährt Sendeunternehmen das ausschließliche Recht, die Weitersendung ihrer Sendung zumindest drahtlos zu erlauben oder zu verbieten.

Zu Art. 221-222

Diese Artikel bekräftigen Verpflichtungen aus WCT und WPPT.

Zu Art. 223

In diesem Artikel verpflichten sich die Vertragsparteien dazu, dem Urheber eines Kunstwerks und seinen Erben das Folgerecht zu gewähren.

Abschnitt 4 Muster und Modelle

Zu Art. 224-229

Die Artikel regeln in Anlehnung an die Vorgaben aus dem TRIPs-Ü. (Artikel 25 und 26) sowie unter zumeist vollständiger Übernahme der Textierungen der Richtlinie 98/71/EG über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen, ABl. Nr. L Nr. 289 vom 28.10.1998 S. 28, sowie der Verordnung (EG) Nr. 1891/2006 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 6/2002 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, ABl. L Nr. 386 vom 29.12.2006, S. 14–16, insbesondere Grundsätze und Voraussetzungen des Schutzes (Artikel 225), die sich aus der Registrierung ergebenden Rechte (Artikel 226) sowie die Mindestschutzdauer (Artikel 227). Gemäß Artikel 224 sollen die Vertragsparteien alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, dem Haager Musterabkommen der WIPO beizutreten. Artikel 229 regelt das Verhältnis zum Urheberrecht und entspricht der in Artikel 17 der Muster-Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit der Kumulierung der Schutzmöglichkeiten sowohl als Muster als auch nach Urheberrecht.

Abschnitt 5 Patente

Zu Art. 230

Die ersten beiden Absätze des Artikels regeln Beziehungen der EU sowie des jeweiligen Andenstaats (Einhaltung bestimmter Bestimmungen bzw. Beitritt) zu multilateralen Abkommen auf dem Gebiet des Patentwesens, so zum Budapester Abkommen (Hinterlegung von Mikroorganismen) und zum Patentrechtsvertrag (PLT) der WIPO. Kolumbien und Peru sollen alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, dem PLT beizutreten. Österreich ist Vertragspartei des Budapester Abkommens, allerdings – wie auch andere EU-MS – nicht des PLT. In Absatz 3 wird eine Zusammenarbeit bei der Verwirklichung einer zügigen Bearbeitung von Anträgen im Zusammenhang mit der Genehmigung zur Vermarktung eines Arzneimittels oder eines agrochemischen Erzeugnisses in den Vertragsparteien vereinbart. In Absatz 4 wird die Option zur Einrichtung eines Mechanismus für ergänzende Schutzzertifikate bei durch Patente geschützten Arzneimitteln eröffnet. Auf EU Ebene ist dies durch die Verordnung (EG) Nr. 469/2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel, ABl. Nr. L 152 vom 16.6.2009, S. 1–10, geregelt. Im Konnex zum Themenbereich „Patente“ sind auch die in Artikel 197 enthaltenen Grundsätze etwa zur Doha-Erklärung zum TRIPs-Ü. und zur öffentlichen Gesundheit sowie zur CBD in Artikel 201 (etwa zur Thematik der Offenlegung des Herkunft von genetischen Ressourcen in Patentanmeldungen in Absatz 8) zu sehen.

Abschnitt 6 Schutz der Daten über bestimmte regulierte Erzeugnisse

Zu Art. 231

In diesem Artikel ist der Schutz nicht offengelegter Testdaten oder anderer Daten über die Sicherheit und Wirksamkeit von Arzneimitteln und agrochemischen Erzeugnissen auf Grundlage von Artikel 39 des TRIPs Übereinkommens (Schutz unveröffentlichter Informationen) und interner Rechtsvorschriften geregelt. Bei der Anwendung besteht zwischen den Schutzverhältnissen zwischen der EU und Kolumbien bzw. der EU und Peru eine Differenzierung

aufgrund fehlender einschlägiger peruanischer Rechtsvorschriften (direkte Anwendung von Artikel 39 Abs. 2 TRIPS-Übereinkommen). Der Artikel enthält Schutzfristen, Begriffsdefinitionen der geschützten Daten, Ausnahmeregelungen und Sonderbestimmungen für agrochemische Erzeugnisse. Der in Artikel 197 Abs. 5 dieses Übereinkommens in Übereinstimmung mit TRIPS vorgesehene Schutz vor Missbrauch geistigen Eigentums bleibt unberührt.

Abschnitt 7 Pflanzensorten

Zu Art. 232

Es wird der Schutz von Pflanzensorten gefördert und gewährleistet nach Maßgabe des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen ("UPOV-Übereinkommen"), einschließlich der in Artikel 15 Absatz 2 des UPOV-Übereinkommens genannten fakultativen Ausnahme vom Züchterrecht.

Abschnitt 8 Unlauterer Wettbewerb

Zu Art. 233

Im Sinne des Artikels 10bis der Pariser Verbandsübereinkunft (insb. Schutz der Wettbewerber vor Herbeiführung von Verwechslung und Rufschädigung) wird von den Vertragsparteien wirksamer Schutz gegen unlauteren Wettbewerb gewährleistet, wobei sie die jeweiligen internen Rechtsvorschriften zur Begriffsbestimmung und Anwendung dieses Artikels heranziehen.

Kapitel 4 Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Zu Art. 234

Durch die allgemeine Bezugnahme auf Rechte und Verpflichtungen aus dem TRIPS-Ü. und somit auch auf Artikel 61 des 5. Abschnitts – Strafverfahren – ist auch diese Thematik, die in die Kompetenz der MS fällt, grundsätzlich Gegenstand des Titels und somit des Übereinkommens, ohne dass auf Artikel 61 explizit hingewiesen wird. Titel VII enthält zudem keine Bestimmungen zu strafrechtlichen Maßnahmen. Der Abschnitt „Zivil- und verwaltungsrechtliche Rechtsbehelfe und Verfahren“ ergänzt die Artikel 41 bis 50 des TRIPS-Abkommens durch an die Bestimmungen der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums angelehnte Regelungen. Auch dieser Abschnitt enthält keine über den unionsrechtlichen Acquis hinausgehenden Verpflichtungen.

In Artikel 234 bekräftigen die Vertragsparteien ihre Verpflichtungen nach dem III. Teil („Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums“) des TRIPS Abkommens. Der Artikel übernimmt großteils wortwörtlich die in Artikel 41 des TRIPS-Ü. genannten allgemeinen Verpflichtungen betreffend Verfahren und Rechtsbehelfe, so etwa dass diese fair und gerecht sowie nicht unnötig kompliziert oder kostspielig sein dürfen. Aus dem Kapitel erwächst keine Verpflichtung, ein eigenes gerichtliches System für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums einrichten zu müssen. Dies entspricht Artikel 41 Absatz 5 des TRIPS-Ü.

Abschnitt 2 Zivil- und verwaltungsrechtliche Rechtsbehelfe und Verfahren

Zu Art. 235

Der Abschnitt ergänzt und erweitert die in den Artikeln 41 – 50 des TRIPS-Ü. festgelegten Mindeststandards durch weitgehend wortwörtliche Übernahme der Bestimmungen der Richtlinie 2004/48/EG.

Artikel 235 schränkt die verpflichtende Anwendung der Artikel 237, 239 und 240 auf in gewerbsmäßigem Umfang ausgeübte Handlungen ein. Artikel 235 sieht vor, dass die in den nachfolgenden Artikeln 237 (Beweise), 239 (Recht auf Auskunft) und 240 (Einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen) geregelten Maßnahmen nur auf in gewerbsmäßigem Umfang ausgeübte (Verletzungs-) Handlungen anwendbar sind. Diese Maßnahmen können auch auf andere Handlungen ausgeweitet werden. Die grundsätzlichen Verpflichtungen Kolumbiens und Perus sind daher enger gezogen als die der MS nach der Rechtsdurchsetzungs-Richtlinie, die die Erfordernis des gewerbsmäßigen Umfangs nur für einzelne, spezielle Maßnahmen vorsieht (siehe Erwägungsgrund 14 und z.B. Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie).

Zu Art. 236

Artikel 236 über die zur Antragstellung nach diesem Abschnitt und dem III. Abschnitt des TRIPS-Abkommens Berechtigten übernimmt weitgehend wortwörtlich den Text des Artikels 4 der Richtlinie 2004/48/EG.

Zu Art. 237

Dieser Artikel ergänzt Artikel 43 des TRIPS-Abkommens über die Vorlage von Beweismitteln durch den Prozessgegner durch eine besondere Vorschrift über die Vorlage von Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen nach dem Vorbild des Artikel 6 Abs. 2 der Rechtsdurchsetzungs-Richtlinie 2004/48/EG und gilt für den Fall einer in gewerbsmäßigem Umfang begangenen Rechtsverletzung.

Zu Art. 238

Dieser Artikel ergänzt – mit Beziehung auf die Beweissicherung – Artikel 50 des TRIPS-Abkommens durch eine weitgehend wortwörtliche Übernahme des Artikels 7 Absatz 1 der Rechtsdurchsetzungs-Richtlinie 2004/48/EG.

Zu Art. 239

Dieser Artikel ersetzt den bloß fakultativen Auskunftsanspruch nach Artikel 47 des TRIPS-Abkommens über Herkunft und Vertriebswege rechtsverletzender Waren oder Dienstleistungen durch einen weitestgehend dem Artikel 8 der Richtlinie 2004/48/EG nachgebildeten Auskunftsanspruch.

Zu Art. 240

Dieser Artikel ergänzt – mit Beziehung auf einstweilige Verfügungen – Artikel 50 des TRIPS-Abkommens durch eine weitgehend wortwörtliche Übernahme der Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 1 der Rechtsdurchsetzungs-Richtlinie 2004/48/EG, jedoch ohne die Möglichkeit von einstweiligen Maßnahmen gegen Mittelspersonen, wie etwa die in Absatz 2 des vorgenannten Artikels enthaltenen (Möglichkeit zur vorsorglichen Beschlagnahme von beweglichem und unbeweglichem Vermögen des Verletzers bei gewerblichem Ausmaß).

Zu Art. 241

Dieser Artikel ergänzt – mit Beziehung auf die Beseitigung von Eingriffsmitteln und Eingriffsgegenständen – Artikel 46 des TRIPS-Abkommens in Anlehnung an Artikel 10 Absätze 1 und 2 der Rechtsdurchsetzungs-Richtlinie 2004/48/EG.

Zu Art. 242

Dieser Artikel ergänzt Artikel 44 des TRIPS-Abkommens durch Übernahme der Textierung der ersten beiden Sätze des Artikels 11 der Rechtsdurchsetzungs-Richtlinie 2004/48/EG. Die im 3. Satz geregelte Anordnung auch gegenüber Mittelspersonen, deren Dienste bei der Verletzung in Anspruch genommen werden (Unterlassungsansprüche gegen Vermittler), findet sich in einer Fußnote.

Zu Art. 243

Diese Bestimmung ermöglicht es, nach dem Vorbild von Artikel 12 der Rechtsdurchsetzungs-Richtlinie 2004/48/EG unter gewissen Voraussetzungen Beseitigungs- und Unterlassungsanordnungen nach den Artikeln 241 und 242 durch Geldleistungen zu ersetzen.

Zu Art. 244

Die Abs. 1 und 2 ergänzen Artikel 45 Abs. 1 und 2 zweiter Satz des TRIPS Abkommens durch eine weitgehend wortwörtliche Übernahme der in Artikel 13 der Rechtsdurchsetzungs-Richtlinie 2004/48/EG angeführten Möglichkeiten bei der Festsetzung des Schadenersatzes.

Zu Art. 245

Dieser Artikel ergänzt Artikel 45 Abs. 2 erster Satz des TRIPS-Abkommens in Anlehnung an Artikel 14 der Rechtsdurchsetzungs-Richtlinie 2004/48/EG.

Zu Art. 246

Dieser Artikel übernimmt weitgehend wortwörtlich Artikel 15 der Rechtsdurchsetzungs-Richtlinie 2004/48/EG.

Zu Art. 247

Diese Bestimmung übernimmt die Inhalte von Artikel 5 der Rechtsdurchsetzungs- Richtlinie 2004/48/EG.

Zu Art. 248

Dieser Artikel wiederholt in etwas geänderter Textierung inhaltlich die Bestimmung des Artikels 49 – Verwaltungsrechtliche Verfahren – des TRIPS-Übereinkommens.

Zu Art. 249

Dieser Artikel sieht die Möglichkeit zur Einschaltung der Zollbehörden der jeweils anderen Vertragspartei zur Verhinderung der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von urheberrechts- oder markenrechtsverletzenden Waren vor und regelt die Definition derartiger Waren und die

vorgesehene Vorgangsweise einschließlich der Möglichkeit amtswegiger Veranlassungen aufgrund eines hinreichend begründeten Verdachts.

Abschnitt 3 Haftung der Anbieter von Vermittlungsdienstleistungen

Zu Art. 250-254

Dieser Abschnitt befasst sich mit der Verantwortlichkeit der Anbieter von Vermittlungsdienstleistungen für die vermittelten Inhalte, indem ein abgestuftes System von Ausnahmen für Verantwortlichkeiten eingeführt wird. Die wichtigste Klarstellung in diesem Bereich betrifft Artikel 254 Absatz 1, der vorsieht, dass Dienstanbieter grundsätzlich nicht verpflichtet sind, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Tatsachen oder Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Nach Artikel 254 Absatz 2 können die Vertragsparteien Dienst Anbietern aber eine Informationspflicht gegenüber den Behörden betreffend mutmaßliche Rechtswidrigkeiten auferlegen. Die Voraussetzungen für Haftungsfreistellungen für Anbieter von Vermittlungsdienstleistungen werden in Artikel 251 für „Reine Durchleitung“ (Anbieten des reinen Zugangs zum Netz oder bloße Durchleitung), in Artikel 252 für „Caching“ (Automatisches, kurzzeitiges Zwischenspeichern) und in Artikel 253 für „Hosting“ (Speicherung fremder Inhalte) festgelegt. Diese Bestimmungen lassen die Möglichkeit unberührt, dass eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde nach Maßgabe des Rechtssystems der jeweiligen Vertragspartei vom Dienstanbieter verlangt, eine Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern. Die Bestimmungen des 3. Abschnitts entsprechen im Wesentlichen jenen des 4. Abschnitts der Richtlinie über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“).

Kapitel 5 Technologietransfer

Zu Art. 255

In diesem Artikel wird der Begriff des Technologietransfers definiert und der Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien in diesem Bereich vereinbart. Es werden Gestaltung und Umfang der dafür gedachten Maßnahmen definiert, die Einbindung der "Scientific Community" der jeweiligen Vertragsparteien soll unterstützt und gefördert werden. Dabei wird von EU-Seite die besondere Unterstützung des Technologietransfers in die Andenstaaten zugesichert. Die Erleichterung der Ein- und Ausfuhr im Definitionsbereich dieses Artikels soll von beiden Vertragsparteien erleichtert werden, soweit dies mit den geltenden Vorschriften (einschließlich der Ausfuhrkontrollregelung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck, sog. "Dual Use"-Güter) vereinbar ist.

Kapitel 6 Zusammenarbeit

Zu Art. 256

Dieser Artikel regelt die Zusammenarbeit zur Erfüllung der Zusagen und Verpflichtungen im Bereich Geistiges Eigentum durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit, sowie Verbreitung und Austausch von Informationen und Erfahrungen, personellen Kapazitätsaufbau, und institutionelle Zusammenarbeit.

Zu Art. 257

Dieser Artikel regelt die Einrichtung eines Unterausschusses "Geistiges Eigentum".

Titel VIII - Wettbewerb

Zu Art. 258-259

Artikel 258 enthält die Begriffsbestimmungen für Wettbewerbsrecht und Wettbewerbsbehörde beider Parteien im Sinne des Übereinkommens, Artikel 259 die Grundsätze des freien Wettbewerbs und die Ziele des ordnungsgemäßen Funktionierens der Märkte als Grundlage für wirtschaftliche und soziale Entwicklung und Verbraucherwohl und Nutzung der Vorteile aus diesem Übereinkommen. Das jeweilige Wettbewerbsrecht der Vertragsparteien findet Anwendung, wobei die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den jeweiligen Wettbewerbsbehörden als wichtig anerkannt wird, um eine effiziente Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu unterstützen. Wettbewerbswidrige Praktiken, wie u. a. die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung oder wettbewerbsbehindernde Vereinbarungen sind mit dem Handelsübereinkommen unvereinbar.

Zu Art. 260

Dieser Artikel enthält die Verpflichtung der Vertragsparteien zur Einrichtung von Wettbewerbsbehörden, die für die wirksame Durchsetzung des jeweiligen Wettbewerbsrechts zuständig sind. Festgelegt wird auch, dass jede Vertragspartei bei der Festlegung, Weiterführung und Umsetzung ihrer Wettbewerbspolitik autonom bleibt.

Zu Art. 261

Dieser Artikel regelt Zusammenarbeit und Informationsaustausch der Wettbewerbsbehörden bei Umsetzung des Wettbewerbsrechts.

Zu Art. 262

Dieser Artikel sieht die Notifikation von Durchsetzungsmaßnahmen des Wettbewerbsrechts an die andere Vertragspartei bei entsprechender Involvierung von deren Interessen vor.

Zu Art. 263

Dieser Artikel regelt das den Vertragsparteien vorbehaltene Recht zur Errichtung und Beibehaltung öffentlicher oder privater Monopole und staatlicher Unternehmungen, die dem Wettbewerbsrecht - vorbehaltlich der ihnen übertragenen besonderen öffentlichen Aufgaben - unterliegen. Ein Beispiel für ein derartiges zulässiges Monopol aus Kolumbien wird ausdrücklich erwähnt.

Zu Art. 264

In diesem Artikel vereinbaren die Vertragsparteien technische Hilfe für den Bereich Geistiges Eigentum zur Kapazitätsbildung betreffend Wettbewerbspolitik, Durchsetzung des Wettbewerbsrechts, Schulungsmaßnahmen und Erfahrungsaustausch.

Zu Art. 265

In diesem Artikel ist die Einleitung von Konsultationen auf Wunsch einer Vertragspartei bei Wahrnehmung beeinträchtigten Funktionierens der Märkte unter Wahrung der wettbewerbsrechtlichen Autonomie der Vertragsparteien betreffend den Konsultationsgegenstand geregelt.

Zu Art, 266

Dieser Artikel schließt für Fragen des Geistigen Eigentums die Anwendung der Streitbeilegung gemäß Titel XII des Übereinkommens ausdrücklich aus.

Titel IX – Handel und Nachhaltige Entwicklung

Zu Art. 267-286

Das Kapitel stellt ein wichtiges Element der neuen Freihandelsabkommen der EU mit Drittstaaten dar und betont die Bedeutung des Handels für nachhaltige Entwicklung. Die Verpflichtung bei Sozialstandards umfasst die Ratifizierung und wirksame Umsetzung der ILO Übereinkommen und insb. die acht ILO-Kernübereinkommen. Die Verpflichtung im Umweltbereich umfasst die wirksame Umsetzung der wesentlichen internationalen Umweltübereinkommen. Darüber hinaus werden die Kooperation zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, des Handels mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und Fischereiprodukten und des Klimaschutzes sowie die Nichtdiskriminierung der Wanderarbeiter angesprochen. Das Kapitel sieht ferner die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung eines hohen Schutzniveaus bei Umwelt und Sozialstandards vor sowie das Bestreben zur kontinuierlichen diesbezüglichen Verbesserung. Die Vertragsparteien verpflichten sich ebenso, Umwelt- und Sozialstandards nicht zu reduzieren um Handel zu fördern bzw. Investitionen anzuziehen. Das Kapitel enthält darüber hinaus einen Überwachungsmechanismus. Für die Überwachung der Implementierung wird ein hochrangig besetzter Unterausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung eingerichtet, der sich aus Vertretern der Verwaltungen in den Bereichen Arbeit, Umwelt und Handel zusammensetzt. Als Unterstützung der Arbeit des Unterausschusses sind nationale Beratungsgruppen vorgesehen, die sich in ausgewogener Weise aus Vertretern des Umwelt- und Sozialbereiches zusammensetzen. Zudem wird ein Dialog mit der Zivilgesellschaft eingerichtet, der jährlich stattfinden soll. Das Nachhaltigkeitskapitel ist vom Streitbeilegungsmechanismus ausgeschlossen. Auftretende Differenzen werden im Wege eines unabhängigen Expertenpanels geregelt. Der Bericht des Expertenpanels einschließlich Empfehlungen und Implementierungsplan werden an den Unterausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung übermittelt, der die Umsetzung überwacht. Das Nachhaltigkeitskapitel enthält zudem eine indikative Liste möglicher Kooperationsbereiche für nachhaltige Entwicklung.

Titel X – Transparenz und Verwaltungsverfahren

Zu Art. 287

Dieser Artikel sieht die Zusammenarbeit der Vertragsparteien in verschiedenen Gremien zur Förderung handelsbezogener Transparenz vor.

Zu Art. 288

Dieser Artikel legt Informations- und Publikationsverpflichtungen hinsichtlich allgemeingültiger, unter dieses Übereinkommen fallende Maßnahmen fest, wobei Informationsverpflichtungen durch WTO-Notifikation oder Publikation auf einer amtlichen, kostenlos öffentlich zugänglichen Website erfüllbar sind.

Zu art. 289

Dieser Artikel sieht einen Vertraulichkeitsvorbehalt für den Austausch heikler Daten vor.

Zu Art. 290

Dieser Artikel beschäftigt sich mit der Umsetzung des Informationsaustauschs durch die Übereinkommenskoordinatoren gemäß Artikel 16 des Übereinkommens.

Zu Art. 291

Dieser Artikel sieht die Abwicklung folgerichtiger, unvoreingenommener und angemessener Verwaltungsverfahren zur Umsetzung der in Artikel 288 vorgesehenen Maßnahmen vor.

Zu Art. 292

Dieser Artikel gewährt den Zugang der Vertragsparteien zu Überprüfungen und Rechtsbehelfen bei von der in Artikel 291 vorgesehenen Verwaltungsbehörde unabhängigen, unparteiischen und am Ausgang der Angelegenheit nicht interessierten Dienststellen oder Behörden.

Zu Art. 293

Dieser Artikel regelt die Anwendung der Definition der Subvention im Warenhandelsbereich des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (BGBl. 1/1995). Als Transparenzmaßnahmen sind die Einrichtung einer regelmäßigen Berichtspflicht (in Form einer Internet- Publikation), sowie die Fortschrittsüberprüfung durch den Handelsausschuss vorgesehen. Die Rechte der Vertragsparteien zur Nutzung der Schutzmaßnahmen gemäß WTO-Bestimmungen bleiben aufrecht. Die Einrichtung eines Erfahrungsaustauschs im Dienstleistungsbereich ist vorgesehen. Die Anwendung der Streitbeilegung gemäß Titel XII des Übereinkommens wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Zu Art. 294

Dieser Artikel grenzt die Transparenzvorschriften von spezifischen Regelungen in anderen Titeln dieses Übereinkommens ab.

Titel XI – Allgemeine Ausnahmen

Zu Art. 295

Inhaltlich entspricht die vorgenannte Norm sowohl den nationalen als auch denjenigen international üblichen Ausnahmebestimmungen, die zur Wahrung der zivilen- und militärischen

Sicherheitsinteressen eines Staates unabdingbar sind. Neben vergleichbaren Ausnahmeregelungen im einfachgesetzlichen Bundesrecht (vgl. dazu etwa § 9 BVergGVS 2012 oder § 175 BVergG 2006) findet sich ua. auch im Artikel 194 des geltenden Abkommens zur Gründung einer Assoziation EG – Chile, BGBl. III Nr. 132/2005, eine nahezu gleichlautende Textierung dieser die nationale Sicherheit betreffenden Klausel. Abseits aller völkerrechtlichen Aspekte räumt die Europäische Union selbst in Form des Artikel 346 AEUV (ex-Artikel 296 EGV) den Mitgliedstaaten beispielsweise das Recht ein, „zur Wahrung wesentlicher Sicherheitsinteressen“ von den primärrechtlichen Verträgen abzuweichen bzw. besondere Handelsmaßnahmen für Rüstungsgüter zu ergreifen.

Zu Art- 296

Dieser Artikel regelt den grundsätzlichen Vorrang der Autonomie der Vertragsparteien und bilateraler Regelungen in Steuerangelegenheiten vor diesem Übereinkommen, das nur, soweit für seine Durchführung erforderlich, auf Steuervorschriften Anwendung findet.

Zu Art. 297

Dieser Artikel regelt bei Finanz-oder Zahlungsbilanzschwierigkeiten Möglichkeiten der Vertragsparteien zur Einführung von Beschränkungen des Handels mit Gütern und Dienstleistungen, sowie der Niederlassungen, einschließlich des damit zusammenhängenden Zahlungsverkehrs. Als Voraussetzung für diese Ausnahme werden Diskriminierungsfreiheit, begrenzte Dauer und WTO Konformität festgelegt. Die Einführung solcher Maßnahmen durch eine Vertragspartei wird restriktiv im Sinne eines "letzten Mittels" gehandhabt und macht eine sofortige Notifikation an die anderen Vertragsparteien erforderlich. Der Handelsausschuss hat über die Zahlungsbilanzsituation der Vertragspartei und die getroffenen Maßnahmen Konsultationen abzuhalten unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Situation und allfälliger Alternativen. Eine Prüfung der Maßnahmen findet im Hinblick auf Befristung, Verhältnismäßigkeit, WTO-Konformität, Konformität mit dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds/ IWF im Anwendungsbereich und Verfahrenskonformität gemäß den Ausnahmebestimmungen dieses Übereinkommens statt. Die Schlussfolgerungen werden unter Berücksichtigung der Einschätzungen des IWF getroffen und auf Grundlage seiner Beurteilung der Situation der die Maßnahme einführenden Vertragspartei.

Titel XII – Streitbeilegung

Kapitel 1 Streitbeilegung

Zu Art. 298-300

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit Zielen, Geltungsbereich und Maßnahmen, wobei in Artikel 298 als Ziel die Streitvermeidung zwischen den Vertragsparteien festgelegt wird, sowie die Streitbeilegung, nach Möglichkeit durch einvernehmliche Lösungen für die Umsetzung des Übereinkommens betreffende Streitfragen, sonst durch Rücknahme als unvereinbar mit dem Übereinkommen befundener Maßnahmen. Der Geltungsbereich bezieht sich laut Artikel 299 auf alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über Auslegung und Anwendung dieses Übereinkommens, ausgenommen anderslautender Bestimmungen im Übereinkommen, nicht jedoch auf Streitigkeiten zwischen den unterzeichnenden Andenstaaten. Als Streitparteien

werden im Artikel 300 die an einem Streitbeilegungsverfahren beteiligten Vertragsparteien definiert.

Kapitel 2 Konsultationen

Zu Art. 301

Dieser Artikel regelt das Verfahren für die Konsultationen gemäß dem Streitbeilegungsverfahren mit erforderlichen Aktivitäten, Fristen und Möglichkeiten des Verfahrenseintritts zusätzlicher Vertragsparteien als ersten Schritt zur Erzielung einer einvernehmlichen Lösung

Kapitel 3 Streitbeilegungsverfahren

Zu Art. 302-313

Dieses Kapitel regelt für den Fall des Scheiterns von oder des vereinbarten Verzichts auf Konsultationen das Schiedsverfahren. Artikel 302 legt die Modalitäten zur Einleitung von Schiedsverfahren fest, Artikel 303 regelt die Einsetzung des Schiedspanels auf Grundlage des Artikels 304, der die Auswahl der Schiedsrichter bestimmt. Artikel 305 regelt die Ablehnung, Abberufung und Ersetzung eines Schiedsrichters, Artikel 306 die Zusammenlegung von Schiedsverfahren mehrerer Vertragsparteien unter Bezugnahme auf dieselbe Maßnahme und dieselben Rechtsgründe, Artikel 307 die Entscheidung des Schiedspanels, Artikel 308 die Durchführung der Entscheidung des Schiedspanels, Artikel 309 die Rechtsmittel zur Überprüfung dieser Durchführungsmaßnahmen, Artikel 310 vorläufige Abhilfemaßnahmen im Verzugsfall, Artikel 311 das Verfahren bei einseitiger Beendigung der Durchführungsmaßnahmen, Artikel 312 die Möglichkeit ergänzender Klarstellungen durch Erläuterungen einer Entscheidung, Artikel 313 die Aussetzung und Einstellung von Schiedsverfahren mit entsprechenden Folgen.

Kapitel 4 Allgemeine Bestimmungen

Zu Art. 314-323

Dieses Kapitel regelt in Artikel 314 die Möglichkeit zur jederzeitigen einvernehmlichen Lösung, in Artikel 315 den Erlass von Verfahrensordnung und Verhaltenskodex für das Streitbeilegungsverfahren durch den Handelsausschuss. In Artikel 316 werden zulässige Informationsquellen festgelegt, in Artikel 317 wird als Auslegungsregel das Völkergewohnheitsrecht einschließlich der Wiener Vertragsrechtskonvention 1969 herangezogen. Artikel 318 regelt die Beschlussfassung des Schiedspanels, Artikel 319 legt Verhältnis des Übereinkommens und Abgrenzung zu Verpflichtungen der Vertragsparteien aus WTO-Übereinkommen, einschließlich Streitbeilegung, im Sinne der Vermeidung von Doppelgleisigkeiten fest. Artikel 320 regelt den Fristenlauf, Artikel 321 die Vollmacht des Handelsausschusses zur Änderung von Verfahrensordnung und Verhaltenskodex, Artikel 322 den Vermittlungsmechanismus im Fall nichttarifärer Maßnahmen, Artikel 323 als Alternative zum Vermittlungsmechanismus im Fall nichttarifärer Maßnahmen die Möglichkeit zur jederzeitigen Anwendung von guten Diensten, Vergleich und Vermittlung als alternative Methoden der Streitbeilegung.

Titel XIII – Technische Hilfe und Kapazitätsaufbau im Bereich des Handels

Zu Art. 324-326:

Die gegenständlichen Artikel beziehen sich auf die Zusagen der Europäischen Union, die Entwicklungsländer bei ihren handelsbezogenen Zielsetzungen auch mittels Stärkung ihrer Handelskapazität zu unterstützen, damit sie die Vorteile der offenen globalen Märkte besser für sich nutzen können. Diese sogenannte „Aid for Trade“ Initiative wurde 2007 in einer EU-Strategie der handelsbezogenen Hilfe konkretisiert. Diese Handelshilfe wird dabei sehr umfassend definiert. Es geht dabei zum einen um Hilfestellung bei der Verhandlungsführung internationaler Abkommen sowie bei der Formulierung von Handelspolitiken und –regeln. Zum anderen aber geht es auch um die angebotsseitige Stärkung der Entwicklungsländer, somit um den Aufbau von Produktionskapazitäten oder handelsbezogener Infrastruktur. Aus diesem Grund betont Artikel 324 auch die Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit und Innovation sowie die Unterstützung bei der Entwicklung von KMU. Die Instrumente der EU Entwicklungspolitik, zuvorderst das Development Cooperation Instrument (DCI) können potenziell für derartige Maßnahmen in Anspruch genommen werden.

Titel XIV - Schlussbestimmungen

Zu Art. 327-337

Dieser Titel enthält die Schlussbestimmungen in den Artikeln 327-337, Artikel 327 definiert die Anhänge, Anlagen, Erklärungen und Fußnoten als Bestandteile des Übereinkommens. Artikel 328 regelt die Vorgangsweise bei Beitritten neuer Mitgliedsstaaten zur Vertragspartei EU mit Notifikationspflichten und Berücksichtigung der unter das Übereinkommen fallenden Angelegenheiten unter Einbindung des Handelsausschusses, der aktuelle diesbezügliche Anwendungsfall ist der EU Beitritt Kroatiens. Artikel 329 regelt die Vorgangsweise bei Beitritten anderer Mitgliedsländer der Andengemeinschaft zu diesem Übereinkommen, Ecuador hat davon bereits Gebrauch gemacht, derzeit kommt noch Bolivien aufgrund seiner Mitgliedschaft in der Andengemeinschaft in Frage. Die EU-Vertragspartei ist bei Verhandlungen mit beitrittswilligen Andenstaaten zur Beachtung der Integrität des Übereinkommens verpflichtet. Flexibilität ist ihr ausdrücklich bezüglich der Aushandlung der Listen gegenseitiger Zugeständnisse betreffend Zollabbau, Niederlassung und grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen gegeben, mit einer Auffangklausel besteht ein Spielraum für Flexibilität, wenn der Beitritt eines Andenstaats dadurch ermöglicht wird. Damit kann die Ergänzung des bestehenden Übereinkommens im Hinblick auf das als Gesamtziel angestrebte, umfassende Assoziationsabkommen EU-Andengemeinschaft unterstützt werden. Die Beitrittsverhandlungen werden vom Handelsausschuss begleitet, über den die bereits am Übereinkommen teilnehmenden Andenstaaten ihre Interessen einbringen können, die Zustimmung des Handelsausschusses zum Beitrittsprotokoll eines neuen Andenstaates ist erforderlich, davon ausgenommen sind jedoch die Listen ausgehandelter Zugeständnisse betreffend Zollabbau, Niederlassung und grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen. Für das Inkrafttreten des Beitritts ist der erste Tag des Monats nach Abschluss sämtlicher Notifikationsmaßnahmen maßgeblich, wobei ein vorläufiges Inkrafttreten möglich ist. Ein Mitgliedsland der Andengemeinschaft, das den Wortlaut des Übereinkommens angenommen, aber noch nicht unterzeichnet hat, kann Vertragspartei werden, ohne das Verfahren gemäß Artikel 329 durchlaufen zu müssen. Artikel 330 regelt die für das Inkrafttreten des Übereinkommens erforderlichen Notifikationsverfahren und den sich daraus ergebenden Zeitpunkt des Inkrafttretens. Ergänzend werden die Möglichkeit zur gesamten oder teilweisen vorläufigen Anwendung des Übereinkommens und die dafür erforderlichen Schritte festgelegt.

Artikel 331 setzt die Geltungsdauer des Übereinkommens als unbefristet fest und regelt die Modalitäten des Rücktritts, wobei der Rücktritt der EU-Vertragspartei das Übereinkommen außer Kraft setzt, während der Rücktritt einer Vertragspartei der Andenstaaten die Geltung des Übereinkommens zwischen der EU und anderen Vertragsparteien der Andenstaaten unbenommen lässt. In Artikel 332 wird die Verwahrung des Übereinkommens durch den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union festgelegt. In Artikel 333 wird der dynamische Charakter von Verweisen auf Bestimmungen des WTO-Übereinkommens im Übereinkommen dahingehend festgelegt, dass diese in der Fassung Gültigkeit als Bestandteil des Übereinkommens haben, die zum Zeitpunkt des tatsächlichen Beginns seiner Anwendung in Kraft sind. Artikel 334 regelt die Möglichkeit zur Änderung und Erweiterung des Übereinkommens. Artikel 335 schließt Vorbehalte im Sinne des Wiener Vertragsrechtsübereinkommens aus. Artikel 336 legt die Rechte und Pflichten aus dem Übereinkommen als zwischen den Vertragsparteien nach dem Völkerrecht geltend fest, nicht als unmittelbar mit Durchsetzungsmöglichkeiten gegenüber den Rechtsunterworfenen der jeweils anderen Vertragspartei. Artikel 337 legt die verbindlichen Sprachfassungen fest.